

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme
der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats

der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Maria Trost 21
56070 Koblenz
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 WpÜG)

der

Caesar BidCo GmbH

c/o Willkie Farr & Gallagher LLP
An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

an

die Aktionäre der

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

vom 3. Januar 2025

Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA: ISIN DE000A288904

Zum Verkauf eingereichte Aktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA:
ISIN DE000A40UTN2

Inhaltsverzeichnis

	Definitionsverzeichnis	6
I.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme.....	7
1.	Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme	8
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	8
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots	9
4.	Stellungnahme der Arbeitnehmer	10
5.	Eigenverantwortlichkeit der CGM-Aktionäre	10
6.	Hinweise für CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten	12
II.	Informationen über CGM und den CGM-Konzern	13
1.	Rechtliche Grundlagen der CGM	13
2.	Übersicht über die mit CGM gemeinsam handelnden Personen	14
3.	Kapitalstruktur der CGM	14
4.	Aktionärsstruktur der CGM	16
5.	Geschäftsführende Direktoren, Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats	17
5.1	Geschäftsführende Direktoren	17
5.2	Verwaltungsrat	17
5.3	Aufsichtsrat	17
5.4	Gemeinsamer Ausschuss	18
6.	Struktur und Geschäftstätigkeit des CGM-Konzerns	18
III.	Bieterin.....	20
1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	20
2.	Gesellschafterstruktur der Bieterin	21
3.	Hintergrundinformationen zu CVC	22
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	22
5.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene CGM-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	23
5.1	Aktien.....	23
5.1.1	Von der Bieterin gehaltene und der Bieterin zugerechnete CGM- Aktien.....	23
5.1.2	Von der GT 1 gehaltene und der GT 1 zugerechnete CGM- Aktien.....	23
5.1.3	Beteiligung der Zielgesellschaft	23

5.1.4	Von der GT 2 gehaltene und der GT 2 zugerechnete CGM-Aktien.....	23
5.1.5	Übersicht über die gegenwärtigen und nach Inkrafttreten der Aktionärsvereinbarung gehaltenen und zugerechneten CGM-Aktien.....	23
5.2	Instrumente	24
6.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	24
7.	Mögliche zukünftige Erwerbe von CGM-Aktien	25
IV.	Informationen zum Angebot.....	25
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	25
2.	Durchführung des Angebots	26
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis.....	26
4.	Annahmefrist, Weitere Annahmefrist und mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG	26
5.	Angebotsbedingungen.....	27
6.	Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren	29
7.	Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren	29
8.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	29
9.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	29
10.	Finanzierung des Angebots.....	31
10.1	Finanzierungsbedarf.....	31
10.2	Finanzierungsmaßnahmen	32
10.3	Finanzierungsbestätigung	33
10.4	Bewertung der Finanzierung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat	33
V.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	33
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	33
2.	Stellungnahme zum gesetzlichen Mindestpreis.....	33
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	34
3.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	35
3.2	Analystenmeinungen.....	35
3.3	Fairness Opinion der Deutsche Bank.....	36
3.4	Fairness Opinion von JP Morgan.....	39
3.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	41
VI.	Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber sowie voraussichtliche Folgen für CGM.....	42

1.	Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots	43
2.	Investorenvereinbarung.....	43
2.1	Modalitäten des Angebots.....	44
2.2	Empfehlung und Unterstützung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats für das Angebot	44
2.3	Geschäftsführung und künftige Zusammenarbeit.....	44
2.4	Finanzierung des Angebots.....	45
2.5	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	45
2.6	Laufzeit der Investorenvereinbarung	45
3.	Aktionärsvereinbarung.....	46
3.1	Stimm- und Rechtsausübung	46
3.2	Corporate Governance	46
3.2.1	Aktionärsausschuss	46
3.2.2	Verwaltungsrat.....	47
3.2.3	Geschäftsführende Direktoren	47
3.2.4	Gemeinsamer Ausschuss	47
3.2.5	Aufsichtsrat	48
3.3	Übertragungsbeschränkungen und Exit-Rechte.....	48
3.4	Aktienerwerbsmöglichkeit.....	48
3.5	Delisting und Squeeze-out	48
3.6	Mitarbeiter-Beteiligungsprogramm	49
3.7	Weitere Vereinbarungen	49
3.8	Laufzeit	50
4.	Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber	50
4.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CGM	50
4.2	Sitz der CGM, Standort wesentlicher Unternehmensteile	51
4.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	51
4.4	Geschäftsführende Direktoren	51
4.5	Gremien und Ausschüsse der CGM.....	52
4.6	Hauptversammlung der CGM.....	52
4.7	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	52
4.7.1	Delisting	52
4.7.2	Squeeze-Out.....	52
4.7.3	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	53

4.7.4	Corporate Governance	53
4.8	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber.....	53
5.	Bewertung der von der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber verfolgten Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für CGM durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat	54
5.1	Strategischer Hintergrund des Angebots	54
5.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CGM	55
5.3	Sitz der CGM, Standort wesentlicher Unternehmensteile	55
5.4	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	55
5.5	Corporate Governance	56
5.6	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	56
5.7	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber.....	57
VII.	Mögliche Auswirkungen auf die CGM-Aktionäre	57
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	57
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	59
VIII.	Interessen der Mitglieder der Führungsgremien der CGM.....	62
1.	Besondere Interessenlagen der Mitglieder der Führungsgremien der CGM	62
2.	Vereinbarungen mit Mitgliedern der Führungsgremien der CGM	62
3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	63
IX.	Absichten der Mitglieder der Führungsgremien der CGM, das Angebot anzunehmen	63
X.	Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung.....	63

Definitionsverzeichnis

<i>AIS</i>	19	<i>Finanzierungszusage</i>	32
<i>AktG</i>	7	<i>Gemeinsame Ausschuss</i>	18
<i>Aktionärsvereinbarung</i>	46	<i>Genehmigtes Kapital 2024-I</i>	14
<i>Angebot</i>	7	<i>Genehmigtes Kapital 2024-II</i>	15
<i>Angebotsbedingungen</i>	28	<i>Geschäftsführenden Direktoren</i>	7
<i>Angebotsgegenleistung</i>	7	<i>Gesellschaft</i>	7
<i>Angebotskosten</i>	32	<i>Gotthardt Poolvereinbarung</i>	16
<i>Angebotspreis</i>	7	<i>GT 1</i>	14
<i>Angebotsunterlage</i>	7	<i>GT 2</i>	22
<i>Annahmeerklärung</i>	29	<i>HIS</i>	19
<i>Annahmefrist</i>	26	<i>IDW</i>	38
<i>Aufsichtsrat</i>	7	<i>Investorenvereinbarung</i>	43
<i>Bankarbeitstag</i>	8	<i>JP Morgan</i>	34
<i>Bedingtes Kapital 2019</i>	15	<i>JP Morgan Fairness Opinion</i>	39
<i>Bedingtes Kapital 2024-I</i>	15	<i>Konkurrierendes Angebot</i>	26
<i>Bedingtes Kapital 2024-II</i>	15	<i>Koop Poolvereinbarung</i>	16
<i>Bieterin</i>	7	<i>Letztentscheidungsrecht</i>	47
<i>Bieter-Kontrollerwerber</i>	21	<i>Mindestbeteiligung</i>	47
<i>Börsenhandelstag</i>	8	<i>Nichtannahmevereinbarungen</i>	31
<i>CGM</i>	7	<i>PCS</i>	19
<i>CGM Management</i>	7	<i>persönlich haftende Gesellschafterin</i>	7
<i>CGM-Aktie</i>	7	<i>SEAG</i>	7
<i>CGM-Aktien</i>	7	<i>Stellungnahme</i>	7
<i>CGM-Aktionäre</i>	7	<i>Tender Offer Statement</i>	13
<i>CGM-Konzern</i>	7	<i>Transaktionskosten</i>	31
<i>Clearstream</i>	29	<i>Übernahmeangebot</i>	7
<i>CVC</i>	22	<i>UmwG</i>	49
<i>CVC-Fonds</i>	32	<i>Vereinigte Staaten</i>	11
<i>Depotführende Bank</i>	29	<i>Verwaltungsrat</i>	7
<i>Deposperrvereinbarungen</i>	32	<i>Weitere Annahmefrist</i>	27
<i>Deutsche Bank</i>	34	<i>WpHG</i>	24
<i>Deutsche Bank Fairness Opinion</i>	36	<i>WpÜG</i>	7
<i>Deutsche Bank Gruppe</i>	37	<i>WpÜG-Angebotsverordnung</i>	13
<i>Drei-Monats-Durchschnittskurs</i>	33	<i>Zentrale Abwicklungsstelle</i>	29
<i>EUR</i>	8	<i>Zum Verkauf Eingereichte CGM-Aktien</i>	29
<i>Exchange Act</i>	11		

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Caesar BidCo GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 135553 (**Bieterin**) hat am 23. Dezember 2024 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das **Angebot** oder das **Übernahmeangebot**) an alle Aktionäre der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, einer nach deutschem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Koblenz, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz, Deutschland, unter HRB 27430 (**CGM** oder die **Gesellschaft**, und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (**AktG**) der **CGM-Konzern**, und die Aktionäre von CGM die **CGM-Aktionäre**) zum Erwerb aller 53.734.576 auf den Namen lautenden Stückaktien von CGM (jede auf den Namen lautende Stückaktie eine **CGM-Aktie** und gemeinsam die **CGM-Aktien**) gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 22,00 je einer zur Annahme eingereichten CGM-Aktie (der **Angebotspreis** oder die **Angebotsgegenleistung**) veröffentlicht.

Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die CompuGroup Medical Management SE, eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Koblenz, Deutschland, geschäftsansässig in Maria Trost 21, 56070 Koblenz, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz, Deutschland, unter HRB 27343 (die **persönlich haftende Gesellschafterin** oder die **CGM Management**). Die CGM Management hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Gemäß § 22 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SEAG**) leitet der Verwaltungsrat der CGM Management (der **Verwaltungsrat**) die CGM Management, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die vom Verwaltungsrat bestellten geschäftsführenden Direktoren (die **Geschäftsführenden Direktoren**) führen gemäß § 40 Abs. 3 SEAG die Geschäfte der CGM Management und vertreten diese gemäß § 41 Abs. 1 SEAG nach außen. Folglich sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren mittelbar für die Leitung und Geschäftsführung der CGM zuständig.

Die Angebotsunterlage wurde der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Bieterin in ihrer finalen Fassung am 23. Dezember 2024 übermittelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der CGM (der **Aufsichtsrat**), die inländischen Arbeitnehmer sowie die inländischen Betriebsräte der CGM weitergeleitet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die **Stellungnahme**) zu dem Angebot der Bieterin ab. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben hierzu jeweils am 3. Januar 2025 ihre Beschlüsse gefasst. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen gemäß § 21 WpÜG abzugeben und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der begründeten Stellungnahme insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

Im Falle einer Zielgesellschaft in der Rechtsform einer KGaA trifft die Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung einer begründeten Stellungnahme die persönlich haftende Gesellschafterin sowie den Aufsichtsrat der KGaA. Für die persönlich haftende Gesellschafterin geben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die Stellungnahme ab. Vorliegend haben sich die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat in Bezug auf das Angebot der Bieterin für die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in dieser Stellungnahme in der Ortszeit von Frankfurt am Main, Deutschland, angegeben. Die Währungsangabe **EUR** bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Verweise auf einen **Börsenhandelstag** auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet ist.

Soweit Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d. h. auf den 3. Januar 2025. Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen

hin. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten (vollständig) zu überprüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht oder anders umgesetzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter www.cgm.com in deutscher Sprache und in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht.

Exemplare der Stellungnahmen werden zudem in den Geschäftsräumen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Investor Relations, Maria Trost 21, 56070 Koblenz, Deutschland (Anfragen per E-Mail an investor@cgm.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und gegebenenfalls etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

4. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Bei der CGM besteht kein Betriebsrat. Daher können gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG die Arbeitnehmer der CGM eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet ihrer Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG ihrer Stellungnahme beizufügen hat.

Die Arbeitnehmer der CGM haben der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme übermittelt.

5. Eigenverantwortlichkeit der CGM-Aktionäre

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltenen Aussagen, Wertungen und Empfehlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die CGM-Aktionäre in keiner Weise binden. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die sich die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen.

Jedem CGM-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden, und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jeder CGM-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenkurses der CGM-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner CGM-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die CGM-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner CGM-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen den CGM-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines CGM-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien bezieht und den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wurde laut Bieterin in keinem Prüf- oder

Registrierungsverfahren einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands und von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika (*Vereinigte Staaten*) werden von der Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ferner darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer, privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der *Exchange Act*) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten grenzüberschreitenden Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungsvorschriften und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit demnach das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden laut Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage diese Gesetze ausschließlich auf CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, und es stehen keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zu.

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und/oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG während der Laufzeit des Übernahmeangebots CGM-Aktien in anderer Weise als gemäß dem Angebot über die Börse oder außerbörslich erwerben können oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen können, sofern dies außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt und mit der Maßgabe, dass der Angebotspreis dergestalt erhöht wird, dass dieser einer etwaig außerhalb des Angebots gezahlten höheren Gegenleistung entspricht.

Für CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Dies sei laut Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass sowohl die CGM als auch die Bieterin ihren Sitz in Deutschland haben, und einige oder sämtliche ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als dem des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalt der betreffenden CGM-Aktionäre haben. Es ist laut der Bieterin solchen CGM-Aktionären unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des CGM-Aktionärs aufgrund von Verstößen gegen geltende Gesetze des Landes des eigenen Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil entsprechend zu verhalten, das im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden CGM-Aktionärs ergangen ist.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann die Zahlung des Angebotspreises an in den Vereinigten Staaten ansässige CGM-Aktionäre nach anwendbaren bundesstaatlichen und/oder kommunalen US-amerikanischen Steuergesetzen und anderen ausländischen Steuergesetzen ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen. Die Bieterin empfiehlt daher dringend, unabhängige fachkundige Berater unverzüglich in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Übernahmeangebots zu konsultieren. Laut Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre bzw. deren jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter eine Haftung für infolge der Annahme des Übernahmeangebots entstehende steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen CGM-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach den Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt denjenigen CGM-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen übernehmen laut Angebotsunterlage keine Gewähr oder Haftung dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die CGM-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Sie empfehlen daher ebenfalls, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber (Wertpapier-)Vorschriften anderer Rechtsordnungen als denen Deutschlands unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

6. Hinweise für CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.1 darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Übernahmerecht, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der

Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-Angebotsverordnung*) sowie bestimmten für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten unterbreitet wird.

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) des Exchange Acts in Verbindung mit den darunter anwendbaren General Rules and Regulations (*Tender Offer Statement*) dar. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen die CGM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ferner darauf hin, dass diese Stellungnahme entsprechend einem in Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt dieser Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach dem Recht der Vereinigten Staaten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder diese Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft hat.

II. Informationen über CGM und den CGM-Konzern

1. Rechtliche Grundlagen der CGM

CGM ist eine börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Koblenz, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz, Deutschland, unter HRA 27430. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Maria Trost 21, 56070 Koblenz, Deutschland. Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft des CGM-Konzerns.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der CGM ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten, sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens. Gemäß ihrer Satzung kann die CGM in den genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung und zum Erwerb von sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und Vertretung sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorstehend bezeichneten Gebiete beschränken. Sie kann auch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der CGM Management ist die Beteiligung an der CGM als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die

Geschäftsführung der CGM. Sämtliche Aktien der CGM Management werden durch die GT 1 Vermögensverwaltung GmbH (die *GT 1*) gehalten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die CGM-Aktien sind unter der ISIN DE000A288904 zum Handel mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (*XETRA*) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die CGM-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Frankfurt, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

2. Übersicht über die mit CGM gemeinsam handelnden Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von CGM im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG ist in Anlage 5 zur Angebotsunterlage enthalten. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der CGM und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten nach Einschätzung der CGM die die CGM kontrollierenden Personen und Unternehmen, die CGM Management, die GT 1 sowie der die GT 1 unmittelbar kontrollierende Gesellschafter, Herr Frank Gotthardt, als mit der CGM und untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Eine Liste der Tochterunternehmen der CGM Management, der GT 1 und von Herrn Frank Gotthardt, die ebenfalls als untereinander und mit der CGM gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten, ist in Anlage 6b) zur Angebotsunterlage enthalten.

Darüber hinaus existieren nach Einschätzung der CGM keine weiteren mit der CGM gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

3. Kapitalstruktur der CGM

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 53.734.576,00 und ist eingeteilt in 53.734.576 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede CGM-Aktie gewährt in der Hauptversammlung der CGM dem betreffenden CGM-Aktionär eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Ausgenommen davon sind die von der CGM gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der CGM keine Rechte zustehen.

Am 22. Mai 2024 hat die ordentliche Hauptversammlung der CGM, die CGM Management ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der CGM bis zum 21. Mai 2028 (einschließlich) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.746.915,00 durch Ausgabe von bis zu 10.746.915 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2024-I*).

Des Weiteren hat die ordentliche Hauptversammlung der CGM ebenfalls am 22. Mai 2024, die CGM Management ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der CGM bis zum 21. Mai 2029 (einschließlich) einmalig oder mehrmals

um bis zu insgesamt EUR 16.120.372,00 durch Ausgabe von bis zu 16.120.372 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024-II**).

Für weitere Details zu den Modalitäten des Genehmigten Kapitals 2024-I bzw. 2024-II, insbesondere auch zum Bezugsrecht der CGM-Aktionäre und der Möglichkeiten des Ausschlusses der CGM-Aktionäre vom Bezugsrecht wird auf die Satzung der CGM sowie die Ausführungen in Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage hingewiesen.

Darüber hinaus hat die ordentliche Hauptversammlung der CGM am 22. Mai 2024 eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der CGM um bis zu EUR 5.373.457,00 durch Ausgabe von bis zu 5.373.457 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (**Bedingtes Kapital 2024-I**) beschlossen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind keine Aktienoptionen, Wandelschuldverschreibungen oder sonstige Bezugsrechte auf CGM-Aktien ausgegeben worden, die durch das Bedingte Kapital 2024-I bedient werden können.

Eine weitere bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der CGM um bis zu EUR 2.686.728,00 durch Ausgabe von bis zu 2.686.728 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (**Bedingtes Kapital 2024-II**) wurde durch die ordentliche Hauptversammlung der CGM ebenfalls am 22. Mai 2024 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind 1.320.625 Aktienoptionen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 ausgegeben worden, die durch das Bedingte Kapital 2024-II bedient werden können. Die Ausübung dieser Aktienoptionen ist nicht vor dem 1. Juli 2028 möglich.

Zuvor hat die ordentliche Hauptversammlung der CGM am 13. Mai 2020 eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der CGM um bis zu EUR 5.321.935,00 durch Ausgabe von bis zu 5.321.935 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (**Bedingtes Kapital 2019**) beschlossen. Am 19. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der CGM eine Anpassung des Bedingten Kapitals 2019 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind 696.875 Aktienoptionen aufgrund separater Ermächtigungen der Hauptversammlung ausgegeben worden, die durch das Bedingte Kapital 2019 bedient werden können. Die Ausübung dieser Aktienoptionen ist nicht vor dem 1. Juli 2025 möglich.

Für weitere Details zu dem jeweiligen bedingten Kapital wird auf die Angebotsunterlage unter Ziffern 7.2.4 bis 7.2.6 verwiesen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der CGM am 22. Mai 2024 wurde die CGM Management ermächtigt, bis zum 21. Mai 2029 (einschließlich) zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien von CGM bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals von CGM zu erwerben.

Für weitere Details zu der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird auf die entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüsse und auf die Angebotsunterlage unter Ziffer 7.2.7 verwiesen.

4. Aktionärsstruktur der CGM

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Aktionärsstruktur der CGM nach Informationen der Gesellschaft wie folgt:

Aktionär	Gehaltene Aktien	Beteiligung in % (ca.)
GT 1	14.260.840	26,54%
Bieterin	5.167.000	9,62%
Frank Gotthardt	3.670.725	6,83%
Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt	3.580.411	6,66%
Dr. Brigitte Gotthardt	3.381.098	6,29%
Dr. Reinhard Koop	2.037.663	3,79%
CGM (eigene Aktien)	2.000.000	3,72%
Streubesitz	19.636.839	36,54%
Summe	53.734.576	100%

Insgesamt halten danach Herr Frank Gotthardt sowie die von diesem kontrollierte GT 1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 17.931.565 CGM-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 33,37% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM.

Nach Kenntnis der CGM besteht zwischen Herrn Frank Gotthardt, der GT 1, Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt und Dr. Brigitte Gotthardt mit Datum vom 26. Dezember 2015 zur einheitlichen Wahrnehmung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der CGM eine Poolvereinbarung (die **Gotthardt Poolvereinbarung**). Insgesamt umfasst die Gotthardt Poolvereinbarung aktuell 19.641.938 CGM-Aktien (rund 36,55% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM).

Nach Kenntnis der CGM besteht darüber hinaus zwischen der GT 1 und Dr. Reinhard Koop mit Datum vom 29. Dezember 2017 zur einheitlichen Wahrnehmung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der CGM eine Poolvereinbarung (die **Koop Poolvereinbarung**). Nach der Koop Poolvereinbarung sind die Stimmrechte und die sonstigen Rechte aus den poolgebundenen CGM-Aktien in der Hauptversammlung der CGM jeweils gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Poolversammlung auszuüben, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinn das jeweilige Poolmitglied bei der Beschlussfassung des Pools abgestimmt hat. Insgesamt umfasst die Koop Poolvereinbarung aktuell 14.564.387 CGM-Aktien (rund 27,10% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM).

Die übrigen von Herrn Frank Gotthardt, Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt und Dr. Reinhard Koop gehaltenen, zuvor insgesamt angegebenen CGM-Aktien sind nach Angaben der Gesellschaft nicht Gegenstand der zuvor beschriebenen Poolvereinbarungen.

5. Geschäftsführende Direktoren, Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats

5.1 Geschäftsführende Direktoren

Die Geschäftsführenden Direktoren werden von dem Verwaltungsrat bestellt und sind (indirekt) für die Geschäftsführung der CGM verantwortlich. Die CGM Management hat derzeit folgende fünf Geschäftsführende Direktoren:

- Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt (Chief Executive Officer);
- Daniela Hommel (Chief Financial Officer);
- Emanuele Mugnani (Geschäftsführender Direktor Ambulatory Information Systems Europe);
- Hannes Reichl (Geschäftsführender Direktor Inpatient and Social Care); sowie
- Dr. Ulrich Thomé (Geschäftsführender Direktor Ambulatory Information Systems DACH).

5.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet die CGM Management, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und überwacht auch die Geschäftsführenden Direktoren. Er setzt sich gemäß der Satzung der CGM Management aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung der CGM bestellt werden. Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus folgenden fünf Personen:

- Frank Gotthardt (Vorsitzender);
- Dr. Klaus Esser (Stellvertretender Vorsitzender);
- Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt;
- Stefanie Peters; und
- Prof. Dr. med. Karl Heinz Weiss.

5.3 Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Satzung der CGM in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Er setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Anteilseignervertretern und aus sechs Arbeitnehmervertretern. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden zwölf Mitgliedern:

- Philipp von Ilberg (Vorsitzender);
- Stefan Weinmann (Stellvertretender Vorsitzender, Arbeitnehmervertreter);
- Dr. Ulrike Handel;
- Prof. Dr. Martin Köhrmann;

- Reinhard Lyhs;
- Matthias Störmer;
- Dr. Bettina Volkens;
- Ayfer Basal (Arbeitnehmervertreterin);
- Frank Betz (Arbeitnehmervertreter);
- Adelheid Hegemann (Vertreterin der leitenden Angestellten);
- Julia Mole (Arbeitnehmervertreterin); sowie
- Ali Yener (Arbeitnehmervertreter).

5.4 Gemeinsamer Ausschuss

Die CGM hat einen gemeinsamen Ausschuss (der *Gemeinsame Ausschuss*), der aus sechs Mitgliedern besteht. Drei der Mitglieder werden von der CGM Management und drei der Mitglieder von dem Aufsichtsrat der CGM in den Gemeinsamen Ausschuss entsandt. Der Gemeinsame Ausschuss besteht derzeit aus den folgenden Personen:

- Frank Gotthardt;
- Dr. Klaus Esser (Vorsitzender);
- Frank Betz;
- Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt;
- Dr. Ulrike Handel; sowie
- Philipp von Ilberg.

6. Struktur und Geschäftstätigkeit des CGM-Konzerns

Der CGM-Konzern ist ein weltweit tätiges E-Health Unternehmen und erwirtschaftete im Jahr 2023 einen Jahresumsatz von EUR 1,19 Milliarden. Die Softwareprodukte des CGM-Konzerns zur Unterstützung von ärztlichen und organisatorischen Tätigkeiten in Arztpraxen, Apotheken, Laboren, Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen, die Informationsdienstleistungen für Beteiligte im Gesundheitswesen und die webbasierten persönlichen Gesundheitsakten sollen einem sichereren und effizienteren Gesundheitswesen dienen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Digitalisierung der Arzt-Patienten-Interaktion. Darüber hinaus gehören Informationsdienstleistungen für Krankenversicherungs- und Pharmaunternehmen zum Produktportfolio. Zum 31. Dezember 2023 verfügte der CGM-Konzern mit Hauptsitz in Koblenz, Deutschland, über Unternehmensstandorte in 20 Ländern weltweit. Über 9.000 Mitarbeiter unterstützen die Kunden mit Lösungen bei den stetig wachsenden Anforderungen der verschiedenen Gesundheitssysteme.

Der CGM-Konzern besteht aus zahlreichen Einzelgesellschaften in verschiedenen Ländern, die alle direkt oder indirekt vom obersten Mutterunternehmen, der CGM, beherrscht werden.

Der CGM-Konzern unterteilt sich in drei operative Segmente: Ambulatory Information Systems (*AIS*), Hospital Information Systems (*HIS*) und Pharmacy Information Systems (*PCS*). Der bis einschließlich 2023 separat ausgewiesene Geschäftsbereich Consumer & Health Management Information Systems ist im Wesentlichen in den Bereich AIS integriert.

- *AIS*: Das AIS-Segment beinhaltet die Entwicklung und den Vertrieb von Praxismanagementsoftware für niedergelassene Ärzte, medizinische Versorgungszentren und Ärztenetzwerke. Bei den Kunden handelt es sich im Allgemeinen um Primärversorgungsträger, die im Bereich der ambulanten Versorgung tätig sind und Gesundheitsdienstleistungen für ambulante Patienten erbringen, die eine Einrichtung des Gesundheitswesens aufsuchen und nach erfolgter Behandlung bzw. Beratung bereits am selben Tag wieder entlassen werden. Für diese Gesundheitsdienstleister werden die Produkte und Dienstleistungen in Form einer Komplettlösung zusammengestellt, die klinische, verwaltungs- und abrechnungstechnische Funktionen abdeckt, welche zum Betrieb einer Gesundheitspflegeeinrichtung erforderlich sind. Ergänzend werden App-, Internet- und Intranetlösungen angeboten, welche den sichereren Austausch von Arzt- sowie Patientendaten gewährleisten sollen. Des Weiteren umfasst das Produktportfolio auch Lösungen für größere medizinische Einrichtungen wie medizinische Versorgungszentren und Praxisverbände.
- *HIS*: Im HIS-Segment liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Vertrieb von klinischen und verwaltungstechnischen Lösungen für den stationären Bereich, in dem Gesundheitsdienstleistungen über einen längeren Zeitraum in hoch spezialisierten Primär- und Sekundärversorgungseinrichtungen erbracht werden. Zum Kundenkreis gehören Akutkrankenhäuser, Rehabilitationszentren, soziale Einrichtungen, Krankenhausnetzwerke mit mehreren Standorten, Gesundheitsregionen, regionale Pflegeorganisationen, medizinische Labore und Radiologen. Die Softwarelösungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sollen die Patientenverwaltung, das Ressourcen- und Personalmanagement, die medizinisch-pflegerische Dokumentation, die Rechnungsstellung als auch das kaufmännische und medizinische Controlling erleichtern. Daneben unterstützt der Einsatz einiger klinischer Softwareanwendungen verschiedene Fachabteilungen, medizinische Labore, Radiologen und Radiologienetzwerke.
- *PCS*: Innerhalb des PCS-Segments liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Vertrieb von integrierten administrativen und abrechnungstechnischen Softwareanwendungen für Apotheken. Die Softwarelösungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen bieten Informationen und Entscheidungshilfen zum Management der gesamten Arzneimittellieferkette, ausgehend von der Beschaffung und dem Versand von Medikamenten über das Management und die Kontrolle des Warenbestands bis hin zur Planung, Durchführung und Kontrolle der Einzelhandelsfunktion. Eine sichere und kosteneffiziente Abgabe von Medikamenten an Patienten soll durch fortschrittliche Medikamentensicherheits- und Kontrollfunktionen, Entscheidungshilfe-Tools für

die Substitution durch Generika und Kostenoptimierungsstrategien gewährleistet werden.

In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2024 erzielte der CGM-Konzern ausweislich der Quartalsmitteilung zum 30. September 2024 Umsatzerlöse von TEUR 845.297 (Q1-Q3 2023: TEUR 880.739) und ein EBIT von TEUR 87.687 (Q1-Q3 2023: TEUR 115.506).

III. Bieterin

Die folgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen und von der Bieterin veröffentlicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin, eine Holdinggesellschaft, die mittelbar von Fonds gehalten wird, welche von verbundenen Unternehmen von CVC (wie in Abschnitt III.3 dieser Stellungnahme definiert) beraten und verwaltet werden, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 135553. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist c/o Willkie Farr & Gallagher LLP, An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 10. Juli 2024 gegründet und erstmals am 22. Juli 2024 unter der Firma SCUR-Alpha 269 GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen. Die Umfirmierung der Bieterin in Caesar BidCo GmbH wurde am 22. Dezember 2024 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Am 22. Dezember 2024 wurde die Änderung des Unternehmensgegenstands der Bieterin in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen. Nach Eintragung umfasst der Unternehmensgegenstand nun den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an anderen inländischen und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften für eigene Rechnung. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Bieterin darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Die Geschäftsführung der Bieterin besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Can Toygar, Justus Stomper und Jeremy Marti.

Die Bieterin hält, laut eigenen Angaben, mit Ausnahme von 5.167.000 CGM-Aktien, keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage sind die folgenden Unternehmen (gemeinsam die **Bieter-Kontrollerwerber**), entweder aufgrund einer indirekten Beteiligung oder aufgrund einer angenommenen Kontrolle, Mutterunternehmen der Bieterin i.S.d. § 2 Abs. 6 WpÜG i.V.m. § 290 HGB. Anlage 1 der Angebotsunterlage enthält ein von der Bieterin bereitgestelltes Schaubild, dem die Beteiligungs- und Kontrollstruktur der Bieterin zu entnehmen ist.

Laut der Bieterin ist ihre alleinige Gesellschafterin die Caesar HoldCo GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 297102.

Die alleinige Gesellschafterin der Caesar HoldCo GmbH ist die Caesar Lux Holdings S.à r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B291539.

Die alleinige Gesellschafterin der Caesar Lux Holdings S.à r.l. ist die Caesar Lux TopCo S.à r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B291371.

Die alleinige Gesellschafterin der Caesar Lux TopCo S.à r.l. ist die Caesar Holdings Jersey Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

Kontrollierende Gesellschafterin der Caesar Holdings Jersey Limited mit einer Beteiligung von 84,57% der Stimmrechte der Caesar Holdings Jersey Limited ist die CVC Capital Partners IX (A) LP, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

Kontrollierende Komplementärin (*general partner*) der CVC Capital Partners IX (A) LP ist die CVC Capital Partners IX Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey. Daneben kann keiner der Kommanditisten (*limited partner*) der CVC Capital Partners IX (A) LP einen beherrschenden Einfluss auf die CVC Capital Partners IX (A) LP ausüben.

Die alleinige Gesellschafterin der CVC Capital Partners IX Limited ist die CVC Capital Partners Fund Holdings II Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

Die alleinige Gesellschafterin der CVC Capital Partners Fund Holdings II Limited ist die CVC Management Holdings II Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

Die alleinige Gesellschafterin der CVC Management Holdings II Limited ist die CVC Capital Partners plc, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Aktiengesellschaft (*public limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey.

3. Hintergrundinformationen zu CVC

Wie in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage beschrieben, ist CVC Capital Partners plc (zusammen mit ihren Tochterunternehmen, *CVC*) ein führender globaler Private Equity Manager mit einem Netzwerk von 30 Büros in Europa, Naher Osten, Afrika (*Europe, the Middle East and Africa* (EMEA)), Amerika und Asien und einem verwalteten Vermögen von rund EUR 193 Milliarden. Nach Angaben der Bieterin verfolgt CVC sieben komplementäre Strategien in den Bereichen Private Equity, Secondaries, Kredit und Infrastruktur, für die Fonds von CVC von einigen der weltweit größten Pensionsfonds und anderen institutionellen Anlegern rund EUR 240 Milliarden an Kapitalzusagen erhalten haben. Die von CVC gemanagten oder beratenen Fonds sind weltweit in rund 130 Unternehmen investiert, die zusammen einen Jahresumsatz von über EUR 155 Milliarden erwirtschaften und mehr als 600.000 Mitarbeiter beschäftigen. Auf dem deutschsprachigen Markt ist CVC laut Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage seit über 30 Jahren ein bedeutender Investor und hat erfolgreich mit zahlreichen gründer- und familiengeführten Unternehmen zusammengearbeitet.

CVC Capital Partners plc ist an der Euronext Amsterdam (Euronext Amsterdam: CVC) börsennotiert.

4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG enthält Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Kontrollerwerber; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Ferner sind aufgrund des Abschlusses der Aktionärsvereinbarung vom 9. Dezember 2024 (wie in Abschnitt VI.3 dieser Stellungnahme definiert) die GT 1 und die GT2 Beteiligungen und Software GmbH (*GT 2*) mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Die GT 2 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine CGM-Aktien.

Darüber hinaus gibt es ausweislich Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene CGM-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

5.1 Aktien

Laut Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen CGM-Aktien wie folgt:

5.1.1 Von der Bieterin gehaltene und der Bieterin zugerechnete CGM-Aktien

Die Bieterin hält unmittelbar 5.167.000 CGM-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 9,62% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM unter Berücksichtigung der von CGM selbst gehaltenen CGM-Aktien, d. h. insgesamt EUR 53.734.576,00 eingeteilt in 53.734.576 Aktien). Die mit diesen CGM-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Bieter-Kontrollerwerbern gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

5.1.2 Von der GT 1 gehaltene und der GT 1 zugerechnete CGM-Aktien

GT 1 hält unmittelbar 14.260.840 CGM-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 26,54% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM).

Aufgrund der Gotthardt Poolvereinbarung und der Koop Poolvereinbarung werden der GT 1 darüber hinaus weitere Stimmrechte aus insgesamt 7.381.098 CGM-Aktien gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet (siehe zu den Poolvereinbarungen oben unter Abschnitt II.4 dieser Stellungnahme). Dies entspricht einem Anteil von etwa 13,73% des Grundkapitals der CGM.

Insgesamt, d. h. einschließlich ihrer unmittelbar gehaltenen CGM-Aktien, kontrolliert die GT 1 damit Stimmrechte aus 21.641.938 CGM-Aktien, die einem Anteil von etwa 40,28% am Grundkapital der CGM entsprechen.

5.1.3 Beteiligung der Zielgesellschaft

Aufgrund der Beteiligung der GT 1 an der CGM und der damit einhergehenden nachhaltigen Präsenzmehrheit auf der Hauptversammlung der CGM gilt die CGM als ein Tochterunternehmen einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person (GT 1). Die CGM hält insgesamt 2.000.000 CGM-Aktien.

5.1.4 Von der GT 2 gehaltene und der GT 2 zugerechnete CGM-Aktien

GT 2 hält keine CGM-Aktien und keine Stimmrechte der CGM. Der GT 2 werden auch keine Stimmrechte aus CGM-Aktien zugerechnet.

5.1.5 Übersicht über die gegenwärtigen und nach Inkrafttreten der Aktionärsvereinbarung gehaltenen und zugerechneten CGM-Aktien

Für eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse der Bieterin, GT 1 und GT 2 unter Beachtung von Zurechnungen gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG wird auf Ziffer 6.5.1(e) der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach Angaben der Bieterin halten über die in Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage dargestellten Verhältnisse hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen CGM-Aktien. Der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine mit CGM-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

5.2 Instrumente

Gemäß Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage soll nach den Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung (wie in Abschnitt VI.3 dieser Stellungnahme definiert) die GT 1 ab Vollzug des Angebots über die Möglichkeit verfügen, unter bestimmten Umständen, CGM-Aktien von der Bieterin zu erwerben (Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**)). Eine Gegenleistung pro CGM-Aktie wurde der Höhe nach nicht abschließend vereinbart. Sollte es zu einem Aktienerwerb durch die GT 1 von der Bieterin kommen, wird die von der GT 1 zu entrichtende Gegenleistung dem von der Bieterin für den Erwerb der entsprechenden CGM-Aktien entrichteten Erwerbspreis entsprechen. Allerdings ist die von der GT 1 zu entrichtende Gegenleistung für den Zeitraum der einjährigen Nacherwerbsfrist im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG und eines etwaigen nachfolgenden Delisting-Erwerbsangebots auf den jeweiligen Angebotspreis begrenzt.

Sofern das Übernahmeangebot mangels Eintritts der Vollzugsbedingungen oder mangels eines in Übereinstimmung mit den Regelungen der Investorenvereinbarung (wie in Abschnitt VI.2 dieser Stellungnahme definiert) erklärten Verzichts auf die Vollzugsbedingungen nicht vollzogen wird, ist GT 1 für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Scheitern des Übernahmeangebots berechtigt, die Übertragung der durch der Bieterin erworbenen CGM-Aktien oder Instrumente auf die GT 1 oder ein mit GT 1 im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen von der GT 1 benannten Dritten zu verlangen (Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG). Die durch die GT 1 an die Bieterin zu entrichtende Gegenleistung je CGM-Aktie oder Instrument lautet auf die von der Bieterin für den jeweiligen Erwerb entrichtete Gegenleistung, jedoch in keinem Fall mehr als den Angebotspreis unter dem Übernahmeangebot. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn GT 1 ihr Kündigungsrecht in Bezug auf die Investorenvereinbarung (wie in Abschnitt VI.2 dieser Stellungnahme definiert) ausübt, weil im Falle eines konkurrierenden Angebots die Bieterin nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Unterrichtung durch die CGM und/oder GT 1 ein verbessertes Übernahmeangebot vorgelegt hat.

Darüber hinaus verfügen im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar über weitere Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der CGM, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungs pflichtig wären.

6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Laut Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum vom 9. Dezember 2024 bis zum 19. Dezember 2024 insgesamt 5.167.000 CGM-Aktien (was ca. 9,62% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM entspricht) über die Börse

oder multilaterale Handelssysteme zu Preisen von bis zu EUR 22,00 erworben. Eine Aufstellung der pro Tag in diesem Zeitraum getätigten Erwerbe unter Angabe der jeweils erworbenen Stückzahl an CGM-Aktien und dem jeweils gezahlten Preis je CGM-Aktie ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt.

Gemäß der Aktionärsvereinbarung (wie in Abschnitt VI.3 dieser Stellungnahme definiert) soll die GT 1 die Möglichkeit haben, unter bestimmten Umständen, CGM-Aktien von der Bieterin zu erwerben (wie in Abschnitt VI.3.4 dieser Stellungnahme näher beschrieben), welche die Bieterin als vorerwerbsrelevante Vereinbarung einstuft.

Im Übrigen führt die Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage aus, dass weder sie noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG und vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage CGM-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von CGM-Aktien abgeschlossen haben.

7. Mögliche zukünftige Erwerbe von CGM-Aktien

Ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche CGM-Aktien börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von CGM-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen sollten, würde dies, laut Bieterin, unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen CGM-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.practice-public-offer.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen sollen auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.practice-public-offer.com veröffentlicht werden.

IV. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die CGM-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen nochmals darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem CGM-Aktionär obliegt es daher, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher CGM-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots, insbesondere dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind nicht für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Angebots verantwortlich.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen CGM-Aktionären an, ihre CGM-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 22,00, je CGM-Aktie

zu erwerben.

Der Angebotspreis je CGM-Aktie gilt für alle CGM-Aktien einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnbeteiligung.

Das Angebot bezieht sich nur auf CGM-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf CGM-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots.

4. Annahmefrist, Weitere Annahmefrist und mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Dezember 2024 begonnen und endet am 23. Januar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 6. Februar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der CGM-Aktien abgegeben (**Konkurrierendes Angebot**) und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende

Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Sofern im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der CGM einberufen wird, beträgt die Annahmefrist nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist würde dann am 3. März 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

CGM-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot nach § 16 Abs. 2 WpÜG zu den gleichen Angebotskonditionen noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (*Weitere Annahmefrist*) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage und der in Abschnitt IV.5 dieser Stellungnahme aufgeführten Angebotsbedingungen (auflösende Bedingungen) bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen sind und die Bieterin vor Ausfall der jeweiligen Angebotsbedingung auf diese bis einen Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist auch nicht – soweit zulässig – vorab wirksam in der in Abschnitt IV.5 dieser Stellungnahme beschriebenen Weise verzichtet hat. Wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 29. Januar 2025, nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin, die für den 28. Januar 2025 erwartet wird, beginnen und am 11. Februar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Sofern der Bieterin im Sinne von § 39a Abs. 1 WpÜG nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der CGM verfügt, haben CGM-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen CGM-Aktien. Sie können das Angebot für von ihnen gehaltene CGM-Aktien innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Erreichens der betreffenden Beteiligungshöhe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Im Übrigen kann das Angebot nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden. Laut der Ausführungen in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage erwartet die Bieterin ein Erreichen der dafür relevanten Beteiligungsschwelle jedoch nicht aufgrund der in Abschnitt IV.10.1 dieser Stellungnahme näher beschriebenen Nichtannahmevereinbarungen.

5. Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot den in Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffer 12.1.2 (Investitionskontrollrechtliche Freigaben), Ziffer 12.1.3 (Mindestannahmeschwelle), Ziffer 12.1.4 (Keine Auflösung, keine Insolvenz von CGM), Ziffer 12.1.5 (Keine

Fassung bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse) sowie Ziffer 12.1.6 (Keine Veräußerung oder Ausgabe von CGM-Aktien oder sonstigen Instrumenten) der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen (**Angebotsbedingungen**).

Das Angebot wird nur vollzogen, sofern die in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen spätestens bis zum 23. Juli 2025 (einschließlich) und die übrigen Angebotsbedingungen spätestens bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt sind. Es ist daher möglich, dass das Angebot erst am 4. August 2025 abgewickelt wird und die CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen, den Angebotspreis erst dann erhalten. Dementsprechend kann es sein, dass sich erst am 23. Juli 2025 herausstellt, ob das Angebot vollzogen wird oder nicht.

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, stellen die Angebotsbedingungen jeweils unabhängige und einzelne Bedingungen dar. Soweit rechtlich zulässig, kann die Bieterin mit schriftlicher Zustimmung der CGM und GT 1 bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf einzelne oder mehrere Angebotsbedingungen vorab verzichten, sofern diese Angebotsbedingung(en) nicht zuvor endgültig ausgefallen ist/sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Im Innenverhältnis darf die Bieterin auf die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigaben) sowie Ziffer 12.1.2 (Investitionskontrollrechtliche Freigaben) der Angebotsunterlage jedoch auch mit Zustimmung der CGM und der GT 1 weder ganz oder noch teilweise verzichten. Auf die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.5 (Keine Fassung bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse) sowie 12.1.6 (Keine Veräußerung oder Ausgabe von CGM-Aktien oder sonstigen Instrumenten) der Angebotsunterlage darf die Bieterin auch im Innenverhältnis einseitig und ohne Zustimmung der CGM und GT 1 ganz oder teilweise vorab verzichten.

Sind eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt endgültig ausgefallen und hat die Bieterin nicht vorab wirksam auf sie verzichtet, erlischt das Angebot. In diesem Fall enden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen. Zum Verkauf Eingereichte CGM-Aktien (wie in Abschnitt IV.9 dieser Stellungnahme definiert) werden zurückgewährt (zu den Einzelheiten siehe Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage).

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter www.practice-public-offer.com (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekanntgeben, falls (i) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder mehrere Angebotsbedingung(en) endgültig ausgefallen ist/sind. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

6. Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren

Laut Angebotsunterlage unterliegt das Angebot der fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch das deutsche Bundeskartellamt und die österreichischen Amtsparteien (Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt). Einzelheiten des Fusionskontrollverfahrens sind in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage aufgeführt.

7. Investitionskontrollrechtliche Freigabeverfahren

Gemäß der Angebotsunterlage ist die Beantragung investitionskontrollrechtlicher (oder ähnlicher) Freigaben durch die zuständigen Behörden in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Rumänien, Schweden und Spanien erforderlich oder zumindest ratsam.

Einzelheiten zu den entsprechenden Verfahren sind in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage ausgeführt.

8. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. Dezember 2024 gestattet.

9. Annahme und Abwicklung des Angebots

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können CGM-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**Depotführende Bank**) erklären (**Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen CGM-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (**Zum Verkauf Eingereichte CGM-Aktien**), in die ISIN DE000A40UTN2 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (**Clearstream**), unverzüglich vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A40UTN2 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots ein Vertrag über die Veräußerung der zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien zwischen dem annehmenden CGM-Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen und

Bedingungen des Angebots zustande kommt. Nach der Angebotsunterlage erfolgt der dingliche Vollzug dieses Vertrags nur, wenn alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zu dem in der jeweiligen Angebotsbedingung angegebenen Zeitpunkt eingetreten sind. Andernfalls entfällt der Vertrag (auflösende Bedingungen).

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage aus, dass diese durch Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug-um-Zug gegen Übertragung der während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien auf das bei der Clearstream geführte Konto der Zentralen Abwicklungsstelle erfolgt. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Lieferung der Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Bekanntmachung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, sofern die Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind.

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage kann sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden CGM-Aktionäre aufgrund der durchzuführenden regulatorischen Freigabeverfahren (vgl. die Ziffern 11.1 und 11.2 der Angebotsunterlage) bis maximal zum 4. August 2025 verzögern bzw. ganz entfallen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank gilt die Pflicht der Bieterin zur Zahlung des Angebotspreises als erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen (bisherigen) CGM-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Gemäß Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage finden die genannten Bedingungen zur Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist vorbehaltlich des Nachstehenden entsprechend auch auf die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist Anwendung. Die Annahmeerklärung wird innerhalb der Weiteren Annahmefrist nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A40UTN2 umgebucht worden sind. Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen CGM-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank bzw. an ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollen. Diese Depotführenden Banken und sonstigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind laut Angabe der Bieterin über die

Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die CGM-Aktien in ihrem Depot halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

10. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

10.1 Finanzierungsbedarf

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und den dort dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot von allen CGM-Aktionären angenommen würde, auf EUR 1.068.486.672,00. Darüber hinaus erwartet die Bieterin gemäß den Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 19.500.000,00 (*Transaktionskosten*) entstehen werden. Die Kosten, die der Bieterin für den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von ihr gehaltener CGM-Aktien entstehen würden, beliefen sich somit auf maximal EUR 1.087.986.672,00.

Ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 18. Dezember 2024 mit den unten genannten Aktionären jeweils qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen CGM-Aktien, d. h. insgesamt 28.930.737 CGM-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 53,84% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM) abgeschlossen, in denen sich diese Parteien unter anderem verpflichten, ihre jeweiligen CGM-Aktien nicht im Rahmen des Angebots oder, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, ihre Aktien auf einen Dritten zu übertragen (gemeinsam die *Nichtannahmevereinbarungen*).

Die Nichtannahmevereinbarungen betreffen folgende CGM-Aktien:

Nicht annehmende Aktionäre/Gesellschaft	Anzahl CGM-Aktien	in % des Grundkapitals der CGM (gerundet)
GT 1	14.260.840	26,54%
Frank Gotthardt	3.670.725	6,83%
Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt	3.580.411	6,66%
Dr. Brigitte Gotthardt	3.381.098	6,29%
Dr. Reinhard Koop	2.037.663	3,79%
CGM	2.000.000	3,72%
Summe	28.930.737	53,84%

Zusätzlich zu den Nichtannahmevereinbarungen haben die genannten Aktionäre jeweils mit der Bieterin sowie ihren jeweiligen depotführenden Banken, bei denen die von dem jeweiligen genannten Aktionär gehaltenen und den Nichtannahmevereinbarungen unterliegenden CGM-Aktien verbucht sind, am 18. Dezember 2024 gesonderte Depotsperrvereinbarungen abgeschlossen (gemeinsam die *Depotsperrvereinbarungen*).

Für weitere Einzelheiten zu den Inhalten der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarungen wird auf Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Infolge der Nichtannahme- und der Depotsperrvereinbarungen sowie der unter Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme und Anlage 4 der Angebotsunterlage dargestellten Marktkäufe von 5.167.000 CGM-Aktien, geht die Bieterin davon aus, dass das Angebot für höchstens 19.636.839 CGM-Aktien angenommen werden kann. Die Bieterin geht daher davon aus, dass sich der maximale Finanzierungsbedarf für die Gegenleistung (exklusive Transaktionskosten) auf Basis eines Angebotspreises von EUR 22,00 demzufolge von EUR 1.068.486.672,00 um EUR 636.476.214,00 auf EUR 432.010.458,00 verringert.

Die Kosten, die der Bieterin für den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von ihr gehaltenen und nicht den Nichtannahmevereinbarungen unterliegender CGM-Aktien im Rahmen des Angebots unter Einbeziehung der Transaktionskosten, bei einem Angebotspreis in Höhe von EUR 22,00 je CGM-Aktie insgesamt entstehen würden, belaufen sich somit mithin auf maximal EUR 451.510.458,00 (*Angebotskosten*).

10.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem der im Rahmen des Angebots bestehende Anspruch auf Zahlung der Angebotskosten fällig wird.

Danach haben sich CVC Capital Partners IX (A) LP, CVC Capital Partners Investment Europe IX LP und CVC Capital Partners IX (B) SCSp (zusammen die *CVC-Fonds*) am 8. Dezember 2024 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin auf Verlangen und rechtzeitig vor dem Tag, an dem Gegenleistungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu erbringen sind, mittelbar oder unmittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 570.000.000,00 im Wege einer oder mehrerer direkter oder indirekter Gesellschafter-Eigenkapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen (die *Finanzierungszusage*).

Laut Angaben der Bieterin werden die CVC-Fonds von ihren Investoren finanziert. Gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage übersteigen zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die verfügbaren, noch nicht in Anspruch genommenen Kapitalzusagen der CVC-Fonds aus festen Einlageverpflichtungen ihrer Investoren den Betrag der Finanzierungszusage.

Die Bieterin stellt in der Angebotsunterlage fest, dass der Gesamtbetrag aus der Finanzierungszusage damit die Angebotskosten übersteigt.

10.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die UBS Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben. Diese Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 7 beigefügt.

10.4 Bewertung der Finanzierung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungszusage in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, ist nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Mittel verfügen wird.

V. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d. h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG, in Höhe von EUR 22,00 in bar pro CGM-Aktie. Einzelheiten sind in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargelegt und in Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme wiedergegeben.

2. Stellungnahme zum gesetzlichen Mindestpreis

Auf der Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen gelangen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat (soweit sie dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können) zu der Einschätzung, dass der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung entspricht.

Der Angebotspreis für die CGM-Aktien hat zunächst den Bestimmungen für den Mindestpreis im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung zu entsprechen, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bestimmt:

- Gemäß § 5 der WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne von § 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der CGM-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (**Drei-Monats-Durchschnittskurs**) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde von der Bieterin am 9. Dezember 2024 (Montag) veröffentlicht. Der

volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs für die CGM-Aktien bis (einschließlich) zum Stichtag 8. Dezember 2024 (Sonntag), wurde der Bieterin von der BaFin mit EUR 14,55 je CGM-Aktie mitgeteilt. Der Angebotspreis übersteigt daher den Drei-Monats-Durchschnittskurs.

- Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die CGM-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von CGM-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Nach ihren Angaben in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Marktkäufe, wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage aufgelistet, mit einer maximalen Gegenleistung von EUR 22,00 je CGM-Aktie getätigt. Darüber hinaus haben die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage in dem relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung keine CGM-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von CGM-Aktien geschlossen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 22,00 je CGM-Aktie erfüllt damit auf Basis der in der Angebotsunterlage gemachten Angaben die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-Angebotsverordnung.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der CGM jeweils sorgfältig und eingehend geprüft und bewertet. Sie haben dabei zum einen die Bewertung der CGM-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse in bestimmten Referenzzeiträumen sowie die Einschätzungen von Finanzanalysten berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat zusätzlich sowohl die Deutsche Bank AG (*Deutsche Bank*) als auch, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, JP Morgan Securities PLC (*JP Morgan*) jeweils unabhängig voneinander mit der Erstellung einer sog. Fairness Opinion beauftragt. Beide Fairness Opinions wurden sowohl gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat als auch gegenüber dem Aufsichtsrat abgegeben. Die diesen Fairness Opinions zugrundeliegenden Informationen und Annahmen, die angewandten Methoden und die Ergebnisse der Fairness Opinions wurden von den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat eingehend erörtert und einer unabhängigen kritischen Würdigung unterzogen.

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

jeweils unabhängig voneinander und ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtung in der Investorenvereinbarung, die Annahme des Angebots unter bestimmten Voraussetzungen zu empfehlen, erfolgt ist.

3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Wie sich bereits aus § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-Angebotsverordnung ergibt, ist der Börsenkurs eine allgemein anerkannte Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung.

CGM-Aktien sind unter ISIN DE000A288904 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen sowie unter anderem in den Freiverkehr an den Börsen Hannover, Frankfurt, Hamburg, Berlin, München, Stuttgart und Düsseldorf einbezogen.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der CGM-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage dargestellt sind.

Bezogen auf den Börsenkurs der CGM-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 9. Dezember 2024 enthält der Angebotspreis von EUR 22,00 je CGM-Aktie folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 6. Dezember 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 16,48 je CGM-Aktie (Quelle: *Bloomberg*). Der Angebotspreis von EUR 22,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 5,52 bzw. ca. 33,5% bezogen auf diesen Börsenkurs.
- Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs bis zum 8. Dezember 2024 (einschließlich) betrug, wie von der BaFin mitgeteilt, EUR 14,55 je CGM-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 22,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 7,45 bzw. ca. 51,2% bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

Insgesamt stellt der Angebotspreis damit einen erheblichen Aufschlag gegenüber den oben genannten historischen Börsenkursen der CGM-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots dar. In Anbetracht dessen sind die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der CGM-Aktien angemessen erscheint.

3.2 Analystenmeinungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat auch die im Folgenden dargestellten, vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 9. Dezember 2024, seit dem 7. November 2024 (Datum der Pressemitteilung zur Quartalsmitteilung der CGM zum 30. September 2024) auf Bloomberg publizierten Analystenerwartungen hinsichtlich der Kursziele für die CGM-Aktie berücksichtigt:

Institut	Datum des Analyseberichts	Kursziel
Jefferies	07.11.2024	EUR 16,00
BNP Paribas Exane	07.11.2024	EUR 16,00
Kepler Cheuvreux	07.11.2024	EUR 20,00
Morgan Stanley	07.11.2024	EUR 25,00
mwb research	07.11.2024	EUR 27,50
Berenberg Bank	07.11.2024	EUR 21,00
Baader	08.11.2024	EUR 29,00
LBBW	08.11.2024	EUR 20,50
Deutsche Bank	08.11.2024	EUR 16,00
ODDO BHF	08.11.2024	EUR 18,00
Stifel	28.11.2024	EUR 18,00
Hauck Aufhäuser	04.12.2024	EUR 10,00
Warburg	06.12.2024	EUR 24,50
Median		EUR 20,00

Quelle: Bloomberg, Stand 6. Dezember 2024.

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Median ein relevantes und belastbares Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellt. Basierend auf diesen Analystenerwartungen liegt der Median der Kursziele für die CGM-Aktien bei ca. EUR 20,00. Bezogen hierauf enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 2,00 bzw. ca. 10,00%.

3.3 Fairness Opinion der Deutsche Bank

Die Deutsche Bank wurde von CGM mit der Erstellung der Fairness Opinion und als Transaktionsberater im Zusammenhang mit dem Angebot mandatiert. CGM hat die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang auch damit beauftragt, eine Stellungnahme zu der Frage zu erstellen, ob die von der Bieterin in Aussicht gestellte Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 22,00 je CGM-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist (*Deutsche Bank Fairness Opinion*).

Die Deutsche Bank Fairness Opinion wurde den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat am 2. Januar 2025 übermittelt und lag den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat bei den jeweiligen Beschlussfassungen über diese Stellungnahme vor.

In der Deutsche Bank Fairness Opinion ist die Deutsche Bank auf der Grundlage und nach Maßgabe der dort angegebenen Ausführungen zu dem Schluss gekommen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Deutsche Bank Fairness Opinion am 2. Januar 2025 der Angebotspreis in Höhe von EUR 22,00 an die CGM-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die Deutsche Bank Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben die Deutsche Bank Fairness Opinion intensiv geprüft und einer

unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen. Zusätzlich haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat ihre Ergebnisse in Sitzungen mit Vertretern der Deutsche Bank ausführlich diskutiert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen. Bereits zum 7. Dezember 2024 haben die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat eine Fairness Opinion der Deutsche Bank erhalten. Für die Fairness Opinion vom 7. Dezember 2024 gelten die Einschränkungen und Haftungsausschlüsse, wie sie sich aus der Fairness Opinion vom 7. Dezember 2024 ergeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Deutsche Bank Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht bestimmt ist und die Deutsche Bank Fairness Opinion keine Empfehlung an die CGM-Aktionäre darstellt, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Die Deutsche Bank Fairness Opinion ist allein an die Geschäftsführenden Direktoren, den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat adressiert und ausschließlich zu deren Verwendung bestimmt. Weder die Deutsche Bank noch ihre Tochtergesellschaften (gemeinsam die **Deutsche Bank Gruppe**) haften gegenüber Dritten in Bezug auf die Deutsche Bank Fairness Opinion, und zwar weder im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Bank zur Weiterleitung der Deutsche Bank Fairness Opinion an Dritte noch im Falle der Veröffentlichung der Deutsche Bank Fairness Opinion oder in sonstigen Fällen, in denen die Deutsche Bank Fairness Opinion an Dritte weitergeleitet wurde. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der Deutsche Bank und dem Dritten im Zusammenhang mit der Deutsche Bank Fairness Opinion. Auch werden Dritte nicht vom Schutzbereich der Deutsche Bank Fairness Opinion erfasst, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Dritter die Deutsche Bank Fairness Opinion mit schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank erhalten hat.

Im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht hat die Deutsche Bank eine Reihe von Finanzanalysen unter Verwendung einer Vielzahl von allgemein anerkannten und für diese Art von Analysen üblichen Bewertungsmethoden durchgeführt, um der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat eine Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu geben. Dabei unterliegt die Deutsche Bank Fairness Opinion einer Reihe von Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen, die in der Deutsche Bank Fairness Opinion beschrieben sind. Insbesondere hat die Deutsche Bank keine physische Inspektion der Vermögenswerte der Gesellschaft durchgeführt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Deutsche Bank Fairness Opinion vollständig gelesen werden sollte, um sie und die ihr zugrunde liegenden Analysen und Schlussfolgerungen zu verstehen.

Die Deutsche Bank Fairness Opinion wurde notwendigerweise auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Datums der Deutsche Bank Fairness Opinion gegebenen finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Umstände sowie der Informationen erstellt, die der Deutsche Bank zum Zeitpunkt des Datums der Deutsche Bank Fairness Opinion zur Verfügung gestellt worden sind.

Im Zusammenhang mit der Deutsche Bank Fairness Opinion hat sich die Deutsche Bank auf die folgenden Informationsquellen bzw. Handlungen gestützt:

(i) verschiedene öffentlich verfügbare Finanz- und sonstige Informationen bezüglich der CGM; (ii) ausgewählte Research Reports, die über die CGM sowie über Unternehmen, die im gleichen Geschäft tätig sind, veröffentlicht wurden; (iii) Ist-Zahlen für 2024, den Ausblick für 2024 sowie Planzahlen der CGM für 2025 bis 2027, die von CGM erstellt wurden und extrapolierte Planzahlen bis zum 31. Dezember 2029, die von der Deutsche Bank erstellt und von CGM gebilligt wurden; (iv) Gespräche mit Führungskräften der CGM hinsichtlich des Geschäftsbetriebs und der Geschäftsaussichten der CGM; (v) Kursentwicklungen und Handelsvolumen der CGM-Aktien; (vi) soweit öffentlich verfügbar, Vergleiche bestimmter Finanz- und Börseninformationen über CGM mit entsprechenden Finanz- und Börseninformationen über ausgewählte Gesellschaften, welche die Deutsche Bank als mit CGM vergleichbar erachtet und deren Aktien öffentlich gehandelt werden; (vii) finanzielle Aspekte ausgewählter M&A-Transaktionen, welche aus Sicht der Deutsche Bank mit dem Angebot bzw. der Transaktion vergleichbar sind; (viii) die Bestimmungen der Investorenvereinbarung vom 9. Dezember 2024, welche der Deutsche Bank zur Verfügung gestellt wurde (siehe zur Investorenvereinbarung auch Abschnitt VI.2 dieser Stellungnahme); (ix) die Bestimmungen der Angebotsunterlage veröffentlicht am 23. Dezember 2024; (x) die finanziellen Konditionen des Angebotes; und (xi) andere Untersuchungen und Analysen sowie die Erwägung sonstiger Faktoren, die von der Deutsche Bank als angemessen erachtet werden.

Die Deutsche Bank Fairness Opinion beschränkt sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die CGM-Aktionäre aus finanzieller Sicht am Tag der Erstellung bzw. Aktualisierung der Deutsche Bank Fairness Opinion. Sie bezieht sich insbesondere nicht auf die Angemessenheit der Transaktion, oder jeglicher Leistungen, die im Rahmen des Angebots oder der Transaktion erlangt werden, aus Sicht der Inhaber jeglicher Art von Wertpapieren, der Gläubiger oder anderer Interessensgruppen der CGM (mit Ausnahme der CGM-Aktionäre). Sie bezieht sich auch nicht auf die Angemessenheit des voraussichtlichen Nutzens der Transaktion (mit Ausnahme der Gegenleistung). Insbesondere trifft die Deutsche Bank in der Deutsche Bank Fairness Opinion keine Aussage zu den Vorzügen der zugrundeliegenden Entscheidungen der CGM bzw. der CGM-Aktionäre, ein Angebot anzunehmen bzw. die Transaktion durchzuführen. Des Weiteren äußert die Deutsche Bank auch keine Einschätzung oder Meinung zur finanziellen oder sonstigen Angemessenheit bezüglich Höhe oder Art einer etwaigen Vergütung, die in Folge der Transaktion Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern einer der Parteien des Angebots bzw. der Transaktion oder einer Gruppe solcher Personen zu zahlen ist oder gezahlt wird. Die Deutsche Bank Fairness Opinion äußert sich auch nicht zu Preisen, zu denen CGM-Aktien oder jegliche andere Wertpapiere nach der Ankündigung oder Durchführung der Transaktion gehandelt werden. Schließlich setzt sich die Deutsche Bank Fairness Opinion nicht mit den Vorzügen der Transaktion im Vergleich zu eventuellen alternativen Geschäftsstrategien auseinander.

Wie bei von Kreditinstituten erstellten Fairness Opinions im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen und öffentlichen Übernahmeangeboten üblich, stellt die Deutsche Bank Fairness Opinion, worauf die Deutsche Bank in der Fairness Opinion auch hinweist, kein Wertgutachten nach den Vorgaben der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (*IDW*) veröffentlichten IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) dar und orientiert sich auch

nicht an den „Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions“ des IDW (IDW S8).

Die Deutsche Bank erhält von CGM ein Honorar, dessen Zahlung zu einem Teil von der Bereitstellung der Deutsche Bank Fairness Opinion und zu einem wesentlichen Teil in der Rolle als Transaktionsberater vom Vollzug des Angebots abhängt. CGM hat sich auch dazu verpflichtet, die Deutsche Bank Gruppe zu jeder Zeit im Hinblick auf bestimmte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen hinsichtlich des Angebots und dieser Transaktion schadlos zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass ein oder mehrere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe von Zeit zu Zeit Dienstleistungen im Investment Banking, Commercial Banking (einschließlich Vergabe von Krediten) und anderen Finanzbereichen gegenüber der CGM, der Bieterin oder den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen erbracht und dafür Gegenleistungen erhalten haben. Für weitere Informationen wird auf die dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügte Deutsche Bank Fairness Opinion verwiesen.

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben sich, jeweils unabhängig voneinander, von der Plausibilität und Angemessenheit der von der Deutsche Bank angewandten Verfahren, Methoden und Analysen auf der Grundlage eigener Erfahrung überzeugt.

3.4 Fairness Opinion von JP Morgan

JP Morgan wurde ebenfalls von CGM mit der Erstellung einer Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Angebot mandatiert. CGM hat JP Morgan in diesem Zusammenhang damit beauftragt, eine Stellungnahme zu der Frage zu erstellen, ob der von der Bieterin in Aussicht gestellte Angebotspreis in Höhe von EUR 22,00 je CGM-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist (*JP Morgan Fairness Opinion*).

Die JP Morgan Fairness Opinion wurde den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat am 3. Januar 2025 übermittelt und lag den Geschäftsführenden Direktoren, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat bei den jeweiligen Beschlussfassungen über diese Stellungnahme vor.

In der JP Morgan Fairness Opinion ist JP Morgan auf der Grundlage und nach Maßgabe der dort angegebenen Ausführungen zu dem Schluss gekommen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der JP Morgan Fairness Opinion am 3. Januar 2025 der Angebotspreis in Höhe von EUR 22,00 an die CGM-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die JP Morgan Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben die JP Morgan Fairness Opinion intensiv geprüft, ihre Ergebnisse in Sitzungen mit Vertretern von JP Morgan ausführlich diskutiert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen. Bereits zum 9. Dezember 2024 haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat eine Fairness Opinion von JP Morgan erhalten. Für die Fairness Opinion vom 9. Dezember 2024 gelten die Einschränkungen und Haftungsausschlüsse, wie sie sich aus der Fairness Opinion vom 9. Dezember 2024 ergeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass alleine der Wortlaut der englischsprachigen Fassung der JP Morgan Fairness Opinion, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Einschränkungen und

Haftungsausschlüsse, maßgeblich ist. Bei der ebenfalls beigelegten deutschsprachigen Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung, die lediglich der Verständniserleichterung dient und keine rechtliche Wirkung hat. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die in der JP Morgan Fairness Opinion erklärten bzw. getroffenen Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalte und anderen Bedingungen. Die folgende zusammenfassende Beschreibung der JP Morgan Fairness Opinion dient nur informativischen Zwecken.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass die JP Morgan Fairness Opinion ausschließlich für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht bestimmt ist und die JP Morgan Fairness Opinion keine Empfehlung an die CGM-Aktionäre darstellt, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Sie ist weder an Dritte gerichtet noch verleiht sie Dritten Rechte. Die JP Morgan Fairness Opinion darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von JP Morgan Dritten gegenüber zu keinem Zweck offengelegt, an diese weitergegeben oder diesen mitgeteilt werden.

Die JP Morgan Fairness Opinion unterliegt einer Reihe von Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen, die in der JP Morgan Fairness Opinion ausführlich beschrieben sind. So hat sich JP Morgan bei der Erstellung der JP Morgan Fairness Opinion auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen verlassen, die öffentlich verfügbar waren oder von CGM zur Verfügung gestellt oder mit JP Morgan besprochen wurden oder anderweitig von JP Morgan oder für sie geprüft wurden. JP Morgan hat keine dieser Informationen oder ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit unabhängig überprüft und war nach der Auftragsvereinbarung mit CGM zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen auch nicht verpflichtet. JP Morgan ging außerdem davon aus, dass das Angebot und die damit verbundenen Transaktionen, wie in der Angebotsunterlage beschrieben, durchgeführt werden. Die genaue Vorgehensweise ist in der JP Morgan Fairness Opinion detailliert beschrieben.

Die JP Morgan Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der JP Morgan Fairness Opinion gelten, sowie auf den JP Morgan zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen. Spätere Entwicklungen, die nach diesem Datum eintreten, können den Inhalt der JP Morgan Fairness Opinion betreffen. JP Morgan ist jedoch nicht verpflichtet, die JP Morgan Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

JP Morgan hat weder eine Bewertung oder Beurteilung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durchgeführt oder erhalten, noch hat JP Morgan die Zahlungsfähigkeit der CGM oder der Bieterin hinsichtlich der Gesetze über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten beurteilt. Wie bei von Kreditinstituten erstellten Fairness Opinions im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen und öffentlichen Übernahmeangeboten üblich, stellt die JP Morgan Fairness Opinion, worauf JP Morgan in der Fairness Opinion auch hinweist, kein Wertgutachten nach den Vorgaben der vom IDW veröffentlichten IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) dar und orientiert sich auch nicht an den „Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions“ des IDW (IDW S8).

JP Morgan wurde nicht um eine Beratung hinsichtlich der Struktur, der konkreten Höhe des Angebotspreises oder anderer Aspekte des Angebots gebeten und hat diese auch nicht erbracht, noch hat JP Morgan andere Dienstleistungen als die Abgabe der JP Morgan Fairness Opinion erbracht. JP Morgan weist in der JP Morgan Fairness Opinion darauf hin, dass JP Morgan nicht an den Verhandlungen über die Bedingungen des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen teilgenommen hat. Infolgedessen ist JP Morgan davon ausgegangen, dass diese Bedingungen, die aus Sicht der CGM vorteilhaftesten Bedingungen sind, die unter den gegebenen Umständen zwischen den Parteien solcher Transaktionen ausgehandelt werden konnten. Für die Abgabe der JP Morgan Fairness Opinion erhält JP Morgan von der CGM ein Honorar. Darüber hinaus hat sich die CGM bereit erklärt, JP Morgan für bestimmte Verbindlichkeiten, die sich aus dem Auftrag ergeben, zu entschädigen. Es wird darauf hingewiesen, dass JP Morgan und ihre mit ihr verbundenen Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren vor Erstellung der JP Morgan Fairness Opinion Geschäfts- oder Investmentbanking-Beziehungen mit CVC, deren verbundene Unternehmen und Portfoliounternehmen von CVC oder deren verbundenen Unternehmen hatten. Für weitere Informationen wird auf die JP Morgan Fairness Opinion verwiesen.

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Angemessenheit der von JP Morgan angewandten Verfahren, Methoden und Analysen auf der Grundlage eigener Erfahrung überzeugt.

3.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung jeweils sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Dabei haben die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat jeweils ihre eigene Einschätzung vorgenommen, den Inhalt sowohl der Deutsche Bank Fairness Opinion als auch den der JP Morgan Fairness Opinion berücksichtigt und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität des Vorgehens von der Deutsche Bank bzw. JP Morgan überzeugt.

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben u.a. die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 22,00 je CGM-Aktie enthält einen Aufschlag von EUR 5,52 bzw. ca. 33,5% auf den Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der CGM-Aktien vom 6. Dezember 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Angebots, in Höhe von EUR 16,48 je CGM-Aktie.
- Der Angebotspreis von EUR 22,00 je CGM-Aktie enthält einen Aufschlag von EUR 7,45 bzw. ca. 51,2% auf den volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs der CGM-Aktien bis zum 8. Dezember 2024 (einschließlich) von EUR 14,55 je CGM-Aktie.
- Der Angebotspreis von EUR 22,00 je CGM-Aktien enthält einen Aufschlag von EUR 2,00 bzw. ca. 10,00% auf das (mediane) Kursziel der Analysten von ca. EUR 20,00 je CGM-Aktie im Zeitraum vor dem 6. Dezember 2024.

- Für eine Bewertung auf Basis von Multiplikatoren in vergleichbaren vorangegangenen Transaktionen ist aufgrund des unterschiedlichen Geschäftsprofils der CGM und der Transaktionsstruktur eine differenziertere Betrachtung sinnvoll, bei der insbesondere um historische Wachstumszahlen bereinigte Multiplikatoren zugrunde gelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Übernahmeangebot aufgrund der Nichtannahmevereinbarungen der Mehrheitsaktionäre auf die Erlangung einer Minderheitsbeteiligung durch die Bieterin ausgerichtet ist. Auf der Grundlage so ermittelter Multiplikatoren und unter Berücksichtigung des Finanzprofils von Unternehmen, die aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats als mit CGM vergleichbare Unternehmen anzusehen sind, erachten die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat den Angebotspreis für angemessen.
- Die auf Basis des aktuellen Geschäftsplans im Rahmen der Fairness Opinions erstellten Discounted-Cash-Flow Analysen bestätigen ebenfalls die Angemessenheit des Angebotspreises. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben die zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen plausibilisiert und die Analysen in ihrer Gesamtbewertung berücksichtigt.
- Die Deutsche Bank Fairness Opinion und die JP Morgan Fairness Opinion bestätigen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die CGM-Aktionäre angemessen ist. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben sich jeweils von der Plausibilität und Angemessenheit der von der Deutsche Bank und JP Morgan angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Nach Auffassung der Geschäftsführenden Direktoren, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats bietet der Angebotspreis den CGM-Aktionären die Möglichkeit, sich sofort und im Voraus einen wesentlichen Anteil an der angestrebten langfristigen Wertsteigerung zu sichern, ohne das Vollzugsrisiko und die damit verbundenen vorübergehenden Auswirkungen auf die Ertragslage von CGM tragen zu müssen.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung insbesondere der vorstehend beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der jeweiligen Fairness Opinions, welche die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat bei ihrer Beurteilung zugrunde legten, kommen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass die Höhe des Angebotspreises fair und angemessen (im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG) ist.

VI. Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber sowie voraussichtliche Folgen für CGM

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots, insbesondere die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe sowie die Investorenvereinbarung und die Aktionärsvereinbarung in Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber im Hinblick auf CGM werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von CGM empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende

zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber in Bezug auf CGM geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat hierzu Stellung (Abschnitt VI.5 dieser Stellungnahme). Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die nachfolgend dargestellten Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage sowie den Vereinbarungen in der Investorenvereinbarung. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie und die Bieter-Kontrollerwerber ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie über bestimmte Verpflichtungen der Bieterin in der Investorenvereinbarung hinaus nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

1. Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots und führt aus, dass eine erfolgreiche Transaktion CGM ermöglichen würde, ihre Unternehmensstrategie trotz des voraussichtlich signifikanten Kapitalbedarfs und des zunehmend dynamischen Wettbewerbsumfelds zu beschleunigen. Ferner weist die Bieterin darauf hin, dass es für CGM als börsennotiertes Unternehmen mit einer starken Ausrichtung auf Quartalsergebnisse und einem begrenzten Zugang zu Eigenkapitalquellen schwieriger ist, in einem zunehmend wettbewerbsorientierten und investitionsintensiven Marktumfeld ihre ehrgeizige Strategie umzusetzen und ihre Ziele zu erreichen. Daher ist die Bieterin der Ansicht, dass ein Delisting der CGM-Aktien die Verfolgung der langfristigen Wachstumsstrategie der CGM unterstützt. Da die Bieterin über kein eigenes operatives Geschäft verfügt, sind Synergien, insbesondere Kostensynergien, weder beabsichtigt noch zu erwarten.

2. Investorenvereinbarung

Die CGM, CGM Management, GT 1 und GT 2 (die Caesar HoldCo GmbH ist in Bezug auf bestimmte Klauseln ebenfalls Vertragspartei) haben am 9. Dezember 2024 eine Investorenvereinbarung (die **Investorenvereinbarung**) abgeschlossen, in der bestimmte Parameter des Angebots und seiner Durchführung sowie des Geschäftsgangs bis zum Vollzug des Angebots und bestimmte andere Verpflichtungen festgelegt sind.

Die wesentlichen Bestimmungen der Investorenvereinbarung sind im Folgenden sowie in Abschnitt VI.4 dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit der Darstellung der Absichten der Bieterin zusammengefasst:

2.1 Modalitäten des Angebots

In der Investorenvereinbarung haben sich die Parteien auf den wesentlichen Inhalt des Angebots durch die Bieterin verständigt. Dabei hat sich die Bieterin verpflichtet, allen CGM-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in der Form eines Barangebots und vorbehaltlich der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

2.2 Empfehlung und Unterstützung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats für das Angebot

Da das Übernahmeangebot nach Auffassung der Geschäftsführenden Direktoren, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse der CGM liegt, haben sich die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat verpflichtet (vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage gemäß ihrer Pflichten nach deutschem Recht), in der begründeten Stellungnahme nach § 27 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 WpÜG zu erklären, dass (i) das Übernahmeangebot im Interesse der Gesellschaft liegt, (ii) der Angebotspreis angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist und dass (iii) sie das Übernahmeangebot unterstützen und den CGM-Aktionären die Annahme des Übernahmeangebots empfehlen.

Weiterhin regelt die Investorenvereinbarung den Umgang mit einem etwaigen konkurrierenden Angebot. In diesem Zusammenhang haben sich CGM und GT 1 verpflichtet, kein konkurrierendes Angebot aktiv einzuwerben. Sollte ein höherwertiges Angebot gegenüber CGM oder GT 1 erklärt werden, ist die Bieterin berechtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Unterrichtung durch die CGM und GT 1 über eine solche Ansprache ein verbessertes Übernahmeangebot vorzulegen, wobei in der Investorenvereinbarung geregelt ist, dass für die Einschätzung der Gleichwertigkeit durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat das verbesserte Übernahmeangebot der Bieterin eine Bar-Angebotsgegenleistung zumindest in gleicher Höhe vorsehen muss wie das höherwertige konkurrierende Angebot. Die CGM und die GT 1 prüfen in diesem Fall, ob das höherwertige konkurrierende Angebot oder das verbesserte Angebot der Bieterin vor dem Hintergrund des Unternehmensinteresses der CGM das bessere Angebot darstellt. Sofern das konkurrierende Angebot nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Aufsichtsrats das bessere Angebot darstellt, sind die Gesellschaft und die persönliche Gesellschafterin berechtigt, die Investorenvereinbarung zu kündigen und das höherwertige konkurrierende Angebot zu unterstützen. Dies gilt unter gewissen Einschränkungen auch für die GT 1.

2.3 Geschäftsführung und künftige Zusammenarbeit

Vorbehaltlich geltenden Rechts und der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Organpflichten sowie der Prüfung der Angebotsunterlage der Bieterin, haben die Parteien der Investorenvereinbarung bestimmte weitere Verpflichtungen und Zusagen zwecks Unterstützung des Übernahmeangebots getroffen. So hat sich die CGM (nicht aber die GT 1) verpflichtet, ihre Geschäfte bis zum Vollzug des Angebots im Wesentlichen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen und die Umsetzung bestimmter wesentlicher Maßnahmen in diesem Zeitraum zu unterlassen. Dazu gehört etwa, dass die CGM keine neuen Aktien oder Instrumente ausgeben wird, die mit einem Recht auf Zeichnung von CGM-Aktien verbunden sind (außer wenn dies für die

Abwicklung von bestehenden Aktienoptionsprogrammen erforderlich ist). Außerdem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen keine Hauptversammlung der CGM mit einem Termin vor dem 30. Juni 2025 einzuberufen.

Ferner haben sich die Parteien der Investorenvereinbarung dazu verpflichtet, hinsichtlich des Angebots zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der erforderlichen regulatorischen Freigaben. Schließlich haben sich die Parteien der Investorenvereinbarung auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Bieterin und CGM nach dem Vollzug des Angebots geeinigt, die in Ziffer VI.4. dieser Stellungnahme sowie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher erläutert sind.

2.4 Finanzierung des Angebots

In der Investorenvereinbarung haben die Parteien auch Eckpunkte zur Finanzierung des Angebots festgelegt. Die der Gesellschaft vorliegende Finanzierungszusage der CVC-Fonds zugunsten der Bieterin deckt die erwarteten finanziellen Mittel für die Durchführung des Angebots und des beabsichtigten Delisting ab. Nach Maßgabe der Finanzierungszusage werden die CVC-Fonds darüber hinaus auch die für die Durchführung etwaiger nachfolgender Strukturmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel in Form von Eigenkapital zur Verfügung stellen.

Ferner haben sich die Parteien der Investorenvereinbarung darauf verständigt, eine effizientere Kapitalstruktur anzustreben, unter anderem mit längeren Laufzeiten und weniger restriktiven vertraglich bindenden Zusicherungen des Kreditnehmers (Covenants). Zu diesem Zweck haben sich verschiedene Banken dazu verpflichtet, im Falle des Vollzugs des Übernahmeangebots, Darlehen bereitzustellen.

2.5 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin und die weiteren Parteien der Investorenvereinbarung haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der CGM als beherrschtem Unternehmen für einen Zeitraum von jedenfalls zwei Jahren nach Vollzug des Angebots ausgeschlossen ist und die Bieterin und die GT 1 verpflichten sich gegenüber der CGM hierzu.

2.6 Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

Nach näherer Maßgabe der Investorenvereinbarung können die CGM, die persönlich haftende Gesellschafterin und die GT 1 die Investorenvereinbarung innerhalb von fünf Werktagen kündigen, wenn (i) die Bieterin den avisierten Zeitplan für das Angebot oder bestimmte Veröffentlichungspflichten aus dem WpÜG nicht einhält, (ii) die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat eine ablehnende Stellungnahme im Sinne des § 27 WpÜG veröffentlicht haben und hierzu nach der Investorenvereinbarung (etwa im Falle eines höherwertigen konkurrierenden Angebots) berechtigt waren, (iii) bestimmte nach der Investorenvereinbarung festgelegte Voraussetzungen für die Unterstützung des Übernahmeangebots nicht mehr gegeben sind oder (iv) bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Investorenvereinbarung durch die

Bieterin und dieser Verstoß nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Aufforderung durch die CGM behoben wird.

Die Bieterin ist hingegen berechtigt, die Investorenvereinbarung zu kündigen, (i) wenn die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen eine begründete Stellungnahme veröffentlichen, (ii) wenn die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat eine ablehnende Stellungnahme im Sinne des § 27 WpÜG veröffentlicht haben, oder (iii) wenn CGM gegen eine wesentliche Bestimmung der Investorenvereinbarung verstößt und diesen Verstoß nicht binnen zehn Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bieterin beseitigt.

3. Aktionärsvereinbarung

Die Bieterin, GT 1 und GT 2 (die Caesar HoldCo GmbH ist in Bezug auf bestimmte Klauseln ebenfalls Vertragspartei) haben am 9. Dezember 2024 eine Aktionärsvereinbarung (die **Aktionärsvereinbarung**) abgeschlossen, in der die rechtlichen Beziehungen der Parteien nach Vollzug des Angebots festgelegt sind.

Die wesentlichen Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung lauten wie folgt:

3.1 Stimm- und Rechtsausübung

In der Aktionärsvereinbarungen haben sich die Bieterin, GT 1 und GT 2 (hinsichtlich einer etwaigen zukünftigen Aktionärsstellung) darauf verständigt, aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots, die Stimmrechte aus den von ihnen jeweils gehaltenen oder kontrollierten CGM-Aktien in Bezug auf die in der Aktionärsvereinbarung geregelten Angelegenheiten nur nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung auszuüben und sich gegenüber CGM jeweils so zu verhalten, wie dies in der Aktionärsvereinbarung festgelegt ist bzw. wie dies von den Parteien nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung beschlossen wird.

Ferner soll die GT 1 dafür einstehen, dass sie ihre Rechte, auch in Bezug auf die von ihr kontrollierten CGM-Aktien von Herrn Frank Gotthardt, Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt, Dr. Brigitte Gotthardt und Dr. Reinhard Koop, aus der Aktionärsvereinbarung nur einheitlich ausüben wird.

3.2 Corporate Governance

In der Aktionärsvereinbarung haben die Bieterin, GT 1 und GT 2 ferner Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Governance-Strukturen bei der CGM und der persönlich haftenden Gesellschafterin getroffen, deren Implementierung insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Angebots stehen.

3.2.1 Aktionärsausschuss

In der Aktionärsvereinbarung haben die Bieterin, GT 1 und GT 2 unter anderem vereinbart, sich vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots über die Ausübung der Stimmrechte aus den jeweiligen CGM-Aktien in einem Aktionärsausschuss abzustimmen. Der Aktionärsausschuss soll vier Mitglieder haben, von denen die Bieterin und die GT 1 jeweils zwei Ausschussmitglieder bestellen. Die GT 1 bestimmt

den Vorsitzenden des Aktionärsausschusses aus den von ihr bestellten Ausschussmitgliedern.

Bestimmte in der Aktionärsvereinbarung festgelegte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen in Bezug auf die CGM, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht explizit im genehmigten jährlichen Budget berücksichtigt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aktionärsausschusses. Die Beschlüsse des Aktionärsausschusses werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei im Fall der Stimmengleichheit dem Vorsitzenden ein Doppelstimmrecht gewährt wird (das **Letztentscheidungsrecht**). Wenn und solange die Bieterin mit mindestens 20% am Grundkapital der CGM beteiligt ist (die **Mindestbeteiligung**), soll das Letztentscheidungsrecht des Vorsitzenden für ausgewählte Beschlussgegenstände des Aktionärsausschusses entfallen, sodass die Bieterin insoweit ein Veto-Recht im Aktionärsausschuss erhält.

3.2.2 Verwaltungsrat

Sobald die Bieterin die Mindestbeteiligung hält, werden GT 1 und die Bieterin darauf hinwirken, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von aktuell fünf auf sechs Mitglieder erhöht wird. Dabei soll Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt, solange er CEO ist, Mitglied des Verwaltungsrats und zugleich auch geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Sobald der Verwaltungsrat aus sechs Mitgliedern besteht, sollen nach der Aktionärsvereinbarung die Bieterin und GT 1 jeweils drei Verwaltungsratsmitglieder bestellen. GT 1 soll aus der Reihe der von ihr bestellten Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie das Mitglied bestellen, welches zugleich geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin mit dem Amt des CEO ist, sofern es sich dabei um Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt handelt; sofern ein anderer CEO bestellt wird, soll er nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

3.2.3 Geschäftsführende Direktoren

Über zukünftige Ernennungen, Verlängerungen der Bestellung und/oder Abberufungen von geschäftsführenden Direktoren werden die Parteien der Aktionärsvereinbarung im Aktionärsausschuss beschließen und gemeinsam darauf hinwirken, dass die im Aktionärsausschuss getroffenen Entscheidungen auch umgesetzt werden. Sofern und solange die Bieterin die Mindestbeteiligung hält und es zu einer durch die Aktionärsvereinbarung näher bestimmten negativen Geschäftsentwicklung der CGM kommt, soll die Bieterin dazu berechtigt sein, in Abhängigkeit vom Ausmaß der negativen Geschäftsentwicklung, eine Abberufung des (haupt-)verantwortlichen geschäftsführenden Direktors bzw. bei längerfristiger negativer Geschäftsentwicklung sämtlicher geschäftsführenden Direktoren zu verlangen. Die Geschäftsentwicklung der CGM soll durch die geschäftsführenden Direktoren in regelmäßigen Sitzungen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, mit dem Aktionärsausschuss besprochen werden.

3.2.4 Gemeinsamer Ausschuss

Die Bieterin und die GT 1 streben keine Änderung der Größe des Gemeinsamen Ausschusses an. Der Gemeinsame Ausschuss soll unverändert aus sechs Mitgliedern

bestehen, wobei drei Mitglieder durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die übrigen drei Mitglieder durch den Aufsichtsrat zu entsenden sind.

3.2.5 Aufsichtsrat

Sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sollen, solange die CGM-Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, sowohl von der GT 1 als auch von der Bieterin sowie von ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen unabhängig im Sinne der Empfehlung C.9 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) (in der Fassung vom 28. April 2022) sein. Sowohl GT 1 als auch die Bieterin werden sich dementsprechend, solange die CGM als Kommanditgesellschaft auf Aktien organisiert ist, an den Wahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der CGM nicht beteiligen.

3.3 Übertragungsbeschränkungen und Exit-Rechte

Ferner wurden in der Aktionärsvereinbarung Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die von den Parteien der Aktionärsvereinbarung gehaltenen CGM-Aktien gemäß in der Aktionärsvereinbarung im Einzelnen festgelegter Bedingungen geregelt.

3.4 Aktienerwerbsmöglichkeit

Nach den Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung soll die GT 1 ab Vollzug des Angebots über die Möglichkeit verfügen, unter bestimmten Umständen, CGM-Aktien von der Bieterin zu erwerben. Eine Gegenleistung pro CGM-Aktie wurde der Höhe nach nicht abschließend vereinbart. Sollte es zu einem Aktienerwerb durch die GT 1 von der Bieterin kommen, wird die von der GT 1 zu entrichtende Gegenleistung dem von der Bieterin für den Erwerb der entsprechenden CGM-Aktien entrichteten Erwerbspreis entsprechen. Allerdings ist die von der GT 1 zu entrichtende Gegenleistung für den Zeitraum der Nacherwerbsfrist unter dem Angebot und eines etwaigen nachfolgenden Delisting-Erwerbsangebot auf den jeweiligen Angebotspreis begrenzt.

3.5 Delisting und Squeeze-out

Die Bieterin hat sich dazu verpflichtet, unverzüglich nach der Abwicklung des Übernahmeangebots ein Delisting-Erwerbsangebot abzugeben. Die CGM hat sich im Gegenzug verpflichtet, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Pflichten und in Abstimmung mit der Bieterin und der GT 1, im Zuge dieses Delisting-Erwerbsangebots einen Widerruf der Zulassung der CGM-Aktien zum Handel im regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen (sog. Delisting). Sofern die GT 1, GT 2, Herr Frank Gotthardt, Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt, Dr. Brigitte Gotthardt, Dr. Reinhard Koop, CGM und die Bieterin unmittelbar nach Vollzug des Übernahmeangebots zusammen mehr als 95% der CGM-Aktien halten, werden sich die GT 1 und die Bieterin darüber verständigen, ob sie statt eines Delisting-Erwerbsangebots einen aktienrechtlichen Squeeze-out anstreben.

Im Übrigen behalten sich die Bieterin und die GT 1 jeweils vor, in Abhängigkeit von der Höhe der gemeinsamen Beteiligung der Parteien der Aktionärsvereinbarung an der

CGM nach Abwicklung des Angebots, der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt, und sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, zu verlangen, dass die jeweils andere Partei die Durchführung eines Squeeze-out unterstützt.

Sofern die Bieterin und die GT 1 nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 95% des Grundkapitals der CGM halten, könnten die Bieterin und GT 1 nach Zusammenführung der von der Bieterin und den GT 1 gehaltenen CGM-Aktien die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen CGM-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) verlangen. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern die Bieterin und die GT 1 nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 90% des Grundkapitals der CGM halten, könnte nach Zusammenführung der von der Bieterin und der GT 1 gehaltenen CGM-Aktien und dem Vorliegen der weiteren hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen die GT 1 die Durchführung des Ausschlusses der außenstehenden CGM-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung der CGM auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) verlangen. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

3.6 Mitarbeiter-Beteiligungsprogramm

Weiterhin haben sich die Parteien der Aktionärsvereinbarung darauf geeinigt, dass sie sich unverzüglich nach dem Vollzug des Übernahmeangebots über die Schaffung eines neuen Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms im Hinblick auf die künftige Incentivierung der Geschäftsführenden Direktoren sowie zusätzlicher ausgewählter Führungskräfte und Mitarbeiter der CGM und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen abstimmen, um mittel- und langfristige Anreize zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts zu setzen. Dabei soll der Wert des bestehenden Aktienoptionsprogramms für die Optionsberechtigten angemessen berücksichtigt werden.

3.7 Weitere Vereinbarungen

Die Parteien der Aktionärsvereinbarung haben sich auch darauf verständigt, dass sie darauf hinwirken wollen, dass die CGM eine jährliche Dividende in Höhe von mindestens EUR 0,50 ausschüttet und dass den jeweiligen Hauptversammlungen der CGM entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse unterbreitet werden. Die GT 1 ist dazu berechtigt, die Ausschüttung einer solchen Mindestdividende zu verlangen, wenn die bilanziellen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Bieterin erwartet, dass vor Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots (siehe dazu Abschnitt VI.3.5 dieser Stellungnahme) keine Hauptversammlung der CGM mehr stattfindet und mithin vor Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots auch keine Dividendenzahlung mehr erfolgt.

Ferner haben sich die Parteien der Aktionärsvereinbarung darauf verständigt, eine effizientere Kapitalstruktur anzustreben, unter anderem mit längeren Laufzeiten und

weniger restriktiven vertraglich bindenden Zusicherungen des Kreditnehmers (Covenants). Zu diesem Zweck haben sich verschiedene Banken dazu verpflichtet, im Falle des Vollzugs des Übernahmeangebots Darlehen bereitzustellen.

3.8 Laufzeit

Die Aktionärsvereinbarung tritt mit Vollzug des Angebots in Kraft, hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab dem Vollzugstag und verlängert sich nach Ablauf dieser Laufzeit um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht durch eine Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum nächsten möglichen Beendigungszeitpunkt schriftlich gekündigt wird. Eine Partei scheidet darüber hinaus insbesondere aus der Aktionärsvereinbarung aus, wenn sie nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 10% der CGM-Aktien hält.

Ausweislich Ziffer 8.3.10 der Angebotsunterlage werden aufgrund der Regelungen der Aktionärsvereinbarung der Bieterin und den Bieter-Kontrollerwerbern mit Vollzug des Angebots die Stimmrechte aus den von den GT 1 und GT 2 gehaltenen 14.260.840 CGM-Aktien (siehe Abschnitt III.5.1 dieser Stellungnahme sowie Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage) gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil von ca. 26,54% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CGM.

4. Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Die Bieterin hat die in der Investorenvereinbarung niedergelegten Ziele und Absichten im Hinblick auf CGM in der Angebotsunterlage aktualisiert, ergänzt und weiter konkretisiert. Die Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9 näher dargestellt. Weder die Bieterin noch die Bieter-Kontrollerwerber haben Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen.

4.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CGM

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, eine stabile und unterstützende Aktionärsstruktur zu schaffen sowie CGM und insbesondere das Management der CGM dabei zu unterstützen, die wirtschaftlichen und strategischen Ziele von CGM weiter zu verfolgen und CGM als noch stärkeren Akteur in ihren Geschäftsbereichen zu etablieren.

Aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots, beabsichtigen die Bieterin und die GT 1 die Effizienz der Geschäftstätigkeit und die Kapitalstruktur der CGM zu steigern und kontinuierlich organische und anorganische Wachstumsmöglichkeiten zu verfolgen. Die Bieterin und die GT 1 beabsichtigen, fortlaufend potenzielle M&A-Ziele zu besprechen und zu prüfen, um das anorganische Wachstum von CGM zu beschleunigen, was die Expansion in neue (geografische oder produktbezogene) Märkte und/oder die Konsolidierung bestehender Märkte miteinschließen kann.

Die Bieterin geht davon aus, dass sich das Risikoprofil der CGM entsprechend der beabsichtigten Wachstumsstrategie verändern wird.

Ferner haben sich die Parteien der Aktionärsvereinbarung darauf verständigt, eine effizientere Kapitalstruktur anzustreben, unter anderem mit längeren Laufzeiten und

weniger restriktiven vertraglich bindenden Zusicherungen des Kreditnehmers (Covenants). Zu diesem Zweck haben sich verschiedene Banken dazu verpflichtet, im Falle des Vollzugs des Angebots Darlehen bereitzustellen.

Laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin über die vorstehenden Absichten hinaus nicht die Absicht, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der CGM zu ergreifen. Vielmehr hat sich die Bieterin in der Investorenvereinbarung gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, die Integrität des Geschäfts und der wichtigsten Vermögenswerte der CGM-Gruppe zu wahren.

4.2 Sitz der CGM, Standort wesentlicher Unternehmensteile

In Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin klar, dass sie nicht beabsichtigt, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der CGM von Koblenz an einen anderen Ort zu verlegen. Ebenfalls beabsichtigt sie nicht, Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen. Schließlich beabsichtigt die Bieterin nicht, den Firmennamen von CGM zu ändern. Die Bieterin hat sich in der Investorenvereinbarung ferner dazu verpflichtet, die Integrität des Geschäfts der CGM und ihrer wesentlichen Vermögensgegenstände zu wahren.

4.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage an, dass die engagierte Belegschaft der CGM die Grundlage für ihren aktuellen und zukünftigen Erfolg bildet und die Geschäftsaussichten der CGM von der Kreativität ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterbasis in Bezug auf Innovation, Erfahrung und Geschäftssinn abhängig sind. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen im Hinblick auf die wesentlichen Beschäftigungsbedingungen der CGM.

Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, und beabsichtigt die Einhaltung und Anerkennung aller arbeitsbezogenen Bestimmungen, gegenwärtig bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und anderen Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie der kraft Gesetzes geltenden Rechte von Betriebsräten und Gewerkschaften der CGM.

Die Bieterin steht vollumfänglich hinter der derzeitigen Wachstumsstrategie der CGM und hat keine Absicht, sich für eine von der CGM nicht geplante Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen.

4.4 Geschäftsführende Direktoren

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage wird die CGM Management die Geschäfte der CGM weiterhin unabhängig in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin führt aus, dass es anlässlich des Angebots nicht beabsichtigt ist, die Geschäftsführenden Direktoren auszuwechseln. Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin im Hinblick auf die Geschäftsführenden Direktoren keine weiteren Absichten.

4.5 Gremien und Ausschüsse der CGM

Die Bieterin beabsichtigt nach Angaben in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage nicht, auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats Einfluss zu nehmen. Weder die Bieterin noch die GT 1 beabsichtigen personelle Veränderungen im Aufsichtsrat und insbesondere keine Entsendung von Vertretern der Bieterin oder der GT 1. Die Bieterin hat sich in der Aktionärsvereinbarung dazu verpflichtet, an den Wahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der CGM nicht zu beteiligen, zumindest solange die CGM in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien besteht.

Weiterhin beabsichtigt die Bieterin bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Stimm- und Rechtsausübung, die Bildung eines Aktionärsausschusses, die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses, welche in den Abschnitten VI.3.1 sowie VI.3.2 dieser Stellungnahme näher beschrieben sind.

4.6 Hauptversammlung der CGM

Die CGM hat sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen keine Hauptversammlung der CGM mit einem Termin vor dem 30. Juni 2025 einzuberufen. Somit bedarf eine Hauptversammlung der CGM vor dem 30. Juni 2025 der Zustimmung der Bieterin und die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Hauptversammlung vor diesem Zeitpunkt und vor dem Abschluss des beabsichtigten schnellstmöglichen Delisting-Erwerbsangebots hinzuwirken. Die Bieterin erwartet, dass die ordentliche Hauptversammlung der CGM im Geschäftsjahr 2025 erst nach Vollzug des geplanten Delisting-Erwerbsangebots stattfindet und somit vor Vollzug des geplanten Delisting-Erwerbsangebots keine Dividendenausschüttung der CGM erfolgt.

4.7 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

4.7.1 Delisting

Die Bieterin hat sich dazu verpflichtet, und beabsichtigt, dies einzuhalten, unverzüglich nach der Abwicklung des Übernahmeangebots ein Delisting-Erwerbsangebot abzugeben. Die CGM hat sich im Gegenzug verpflichtet, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit gesetzlichen Pflichten und in Abstimmung mit der Bieterin und der GT 1, im Zuge dieses Delisting-Erwerbsangebots einen Widerruf der Zulassung der CGM-Aktien zum Handel im regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen (sog. Delisting). Sofern die GT 1, Herr Frank Gotthardt, Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt, Dr. Brigitte Gotthardt, Dr. Reinhard Koop, CGM und die Bieterin unmittelbar nach Vollzug des Übernahmeangebots zusammen mehr als 95% der CGM-Aktien halten, werden sich die GT 1 und die Bieterin darüber verständigen, ob sie statt eines Delisting-Erwerbsangebots einen aktienrechtlichen Squeeze-out anstreben (siehe hierzu Abschnitt VI.4.7.2 dieser Stellungnahme).

4.7.2 Squeeze-Out

Die Bieterin hat keine Absichten in Bezug auf weitere Strukturmaßnahmen.

In Abhängigkeit von der Höhe der gemeinsamen Beteiligung der Parteien der Aktionärsvereinbarung an der CGM nach Abwicklung des Angebots, der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt behalten sich die Bieterin und die GT 1 ausweislich Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage jeweils vor und sind berechtigt, zu verlangen, dass die jeweils andere Partei die Durchführung eines Squeeze-out unterstützt.

Sofern die Bieterin und GT 1 nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 95% des Grundkapitals der CGM halten, könnten die Bieterin und GT 1 nach Zusammenführung der von der Bieterin und den von GT 1 gehaltenen CGM-Aktien die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen CGM-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) verlangen. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern die Bieterin und die GT 1 nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 90% des Grundkapitals der CGM halten, könnte nach Zusammenführung der von der Bieterin und der GT 1 gehaltenen CGM-Aktien und dem Vorliegen der weiteren hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen die GT 1 die Durchführung des Ausschlusses der außenstehenden CGM-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung der CGM auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) verlangen. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

4.7.3 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Laut Ziffer 9.7.3 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die weiteren Parteien der Investorenvereinbarung vereinbart, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der CGM als beherrschtem Unternehmen für einen Zeitraum von jedenfalls zwei Jahren nach Vollzug des Angebots ausgeschlossen ist und die Bieterin und die GT 1 verpflichtet sich gegenüber der CGM hierzu.

4.7.4 Corporate Governance

In Ziffer 9.7.4 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass nach Vollzug des Übernahmeangebots die Bieterin und die GT 1 beabsichtigen, die Vereinfachung der Corporate Governance des CGM-Konzerns zu erörtern. Das schließt die Erwägung, die CGM, im Falle eines potenziellen Squeeze-out, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht umzuwandeln, mit ein.

4.8 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.8 der Angebotsunterlage betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst wie in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage dargestellt, den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an anderen

inländischen und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften für eigene Rechnung. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Bieterin darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten. Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber auswirken oder diese ändern könnten.

5. Bewertung der von der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber verfolgten Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für CGM durch die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat haben jeweils für sich und unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage genannten Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber ordnungsgemäß und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele sind im Wesentlichen bereits in der Investoren- bzw. Aktionärsvereinbarung vereinbart (siehe Abschnitt VI.2 sowie VI.3 dieser Stellungnahme).

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in dem Angebot dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von CGM und ihre Geschäftstätigkeit förderlich sind und unterstützen sie daher.

5.1 Strategischer Hintergrund des Angebots

Aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats liegt der Einstieg der Bieterin und deren beabsichtigte Kooperation mit der GT 1 im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der CGM im Unternehmensinteresse der CGM. Zudem stehen die Absichten der Bieterin im Einklang mit der von der Gesellschaft verfolgten Wachstumsstrategie zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts der CGM.

Ungeachtet des Einstiegs von CVC verbleibt die Kontrolle über die CGM nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung grundsätzlich bei der Familie Gotthardt. Der Einstieg von CVC vermag nach Einschätzung der Geschäftsführenden Direktoren, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats aber dabei helfen, die Geschäftsentwicklung der CGM weiter zu fördern und sie zu einem noch erfolgreicherem Anbieter von Primärsystemen im Gesundheitswesen zu machen. Dafür sprechen neben der bisherigen Erfolgsbilanz von CVC auch die für die strategische Partnerschaft zwischen der Bieterin und der GT 1 formulierten Absichten.

Die CGM strebt an, ihre bestehende Marktpräsenz auszubauen und neue Marktanteile zu gewinnen. Die angestrebte strategische Partnerschaft mit der Bieterin eröffnet eine hervorragende strategische Perspektive, die Angebote der CGM weiterzuentwickeln und dabei auch verstärkt auf den Einsatz künstlicher Intelligenz zu setzen. CVC stellt für CGM einen starken strategischen und finanziellen Partner dar. CVC verfügt über erhebliche Expertise in den Bereichen digitaler Geschäftsmodelle und Gesundheitsleistungen sowie eine Bilanz an erfolgreichen Investitionen in diesen Bereichen. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat teilen die Einschätzung der Bieterin, dass das Geschäftsumfeld äußerst wettbewerbsintensiv ist und sich schnell wandelt und daher operative Initiativen sowie Wachstumsinvestitionen die Wettbewerbsposition der CGM weiter stärken können.

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die organischen und anorganischen Wachstumspläne von CGM unterstützt. Potenziale für Zukäufe sehen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat dabei vor allem in den Bereichen KI-Produkte und -Dienstleistungen.

5.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CGM

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat nehmen auch die Absicht der Bieterin und der GT 1 positiv zur Kenntnis, die Effizienz der Geschäftstätigkeit und die Kapitalstruktur der CGM zu steigern und kontinuierlich organische und anorganische Wachstumsmöglichkeiten zu verfolgen. Vor dem Hintergrund der verfolgten Wachstumsstrategie sehen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat es positiv, dass auch die Bieterin weitere wachstumsorientierte Investitionen und Akquisitionen durch CGM erwartet.

Schließlich heißen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat die in der Aktionärsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Verwirklichung einer effizienteren Kapitalstruktur von CGM gut.

5.3 Sitz der CGM, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat begrüßen, dass der Satzungssitz von CGM in Koblenz verbleiben soll. Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat bewerten es ebenfalls positiv, dass die Bieterin keine Absichten in Bezug auf das Schließen oder Zusammenlegen von Standorten hat, sondern insoweit auf die Unternehmensführung und Kompetenz der persönlich haftenden Gesellschafterin vertraut und diese grundsätzlich unterstützen möchte.

5.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Für die Geschäftsführenden Direktoren, den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat sind die Belange der Arbeitnehmer der CGM von großer Bedeutung. Daher begrüßen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat die Anerkennung der Leistungen der engagierten Belegschaft von CGM als Grundlage für den aktuellen und zukünftigen Erfolg und die Geschäftsaussichten der CGM durch Kreativität der Mitarbeitenden in Bezug auf Innovation, Erfahrung und Geschäftssinn durch die Bieterin. Vor diesem Hintergrund sehen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat die Absichten der Bieterin als sehr positiv,

keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen der CGM vorzunehmen und die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb oder gegenüber der CGM nach geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen und Vereinbarungen bestehen.

5.5 Corporate Governance

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass in der Investorenvereinbarung vereinbart und von der Bieterin in der Angebotsunterlage bekräftigt wurde, dass die gegenwärtige Struktur und Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane beibehalten werden sollen, vorbehaltlich möglicher künftiger Vereinfachungen der Governance-Struktur, die bei einer wesentlichen Veränderung der Aktionärsstruktur folgen könnten. Die Kontinuität in der Zusammensetzung der Organe der CGM bietet eine wichtige Grundlage für die weitere Verfolgung der angestrebten nachhaltigen Wachstumsstrategie. Dass die Bieterin die CGM vollumfänglich bei der Umsetzung ihrer Strategie unterstützen und mit ihr konstruktiv zusammenarbeiten möchte, ist sehr zu begrüßen und stärkt die verlässliche Grundlage für die Verfolgung der nachhaltigen Wachstumsstrategie weiter.

Ebenfalls positiv bewerten die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, die Größe des Aufsichtsrats unverändert bei zwölf Mitgliedern zu belassen, die paritätisch von den Aktionären und den Arbeitnehmern bestellt werden. Die Aufsichtsratsgröße von zwölf Mitgliedern erscheint besonders geeignet, weil sie einerseits die erforderliche Breite ermöglicht, damit eine angemessene Zahl geeigneter Persönlichkeiten mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen zur Arbeit des Aufsichtsrats beitragen können, und andererseits eine effiziente Arbeitsweise des Aufsichtsrats begünstigt.

5.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat begrüßen das beabsichtigte Delisting der CGM. Infolge des Delisting wäre zwar die Aufnahme neuen Eigenkapitals über den Kapitalmarkt grundsätzlich nicht mehr möglich und die Liquidität der CGM-Aktien wäre erheblich eingeschränkt. Allerdings entbindet das Delisting die Gesellschaft von umfangreichen bürokratischen Maßnahmen und Kosten. Die Gesellschaft würde im Falle des Delisting nicht länger den besonderen Transparenz- und Berichtspflichten unterliegen, die aufgrund der Börsennotierung der Gesellschaft derzeit anzuwenden sind. CGM-Aktionäre, für die die geringe Liquidität der CGM-Aktie nach einem Delisting unattraktiv ist, sind durch das zwingend erforderliche vorherige Delisting-Erwerbsangebot angemessen geschützt; sie haben daher vor dem Delisting die Möglichkeit zur Desinvestition zu einer angemessenen Abfindung. Mit einem finanzstarken Partner wie CVC ist der Zugang zur Finanzierung über den Kapitalmarkt im Übrigen nicht mehr von elementarer Bedeutung.

Den Ausschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages für mindestens zwei Jahre nach Vollzug des Angebots bewerten die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv, da der Abschluss eines solchen Vertrags nicht als erforderlich angesehen wird.

Schließlich bewerten die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat auch die möglichen Erörterungen der Corporate Governance, insbesondere die Erwägung, im Falle eines potenziellen Squeeze-outs, CGM in eine GmbH

umzuwandeln, positiv. Zwar erschwert diese Rechtsform es, Eigenkapital an den Kapitalmärkten zu gewinnen. Dies bringt jedoch bereits das Delisting mit sich. Durch eine mögliche Umwandlung in eine GmbH würde die Gesellschaft jedoch eine größere Flexibilität in der Gestaltung ihrer Satzung und Ausschüttungspolitik erhalten.

5.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber

Die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat nehmen die Aussagen der Bieterin in Ziffer 9.8 der Angebotsunterlage im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber zur Kenntnis. Soweit CGM hiervon betroffen ist, haben die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat ihre jeweiligen Auffassungen bereits an der entsprechenden Stelle dieser Stellungnahme geäußert.

VII. Mögliche Auswirkungen auf die CGM-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den CGM-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes CGM-Aktionärs, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu beurteilen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen daher den CGM-Aktionären, gegebenenfalls professionellen Rat einzuholen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie nicht beurteilen können und wollen, ob den CGM-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots etwaige steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entfallen könnten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat empfehlen den CGM-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle CGM-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden künftig nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der CGM-Aktien oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren können. Es kann u.a. nicht ausgeschlossen werden, dass CGM in Zukunft z.B. durch den Erwerb von Unternehmen (Fusionen und Übernahmen) Wertsteigerungspotentiale generiert und sich der Börsenkurs entsprechend positiv entwickelt, obwohl die Möglichkeit besteht, dass der Börsenkurs solche Entwicklungen nach Abschluss des Angebots und daraus folgender geringerer Liquidität in der CGM-Aktie sowie aufgrund des beabsichtigten Delisting-Erwerbsangebots nicht oder nicht vollständig widerspiegeln wird. CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen

Entwicklung nicht partizipieren. Andererseits sind CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr den Risiken ausgesetzt, die sich aus negativen Entwicklungen von CGM oder des Marktumfelds ergeben können.

- Mit der Übertragung der CGM-Aktie bei Abwicklung des Angebots werden alle zum Zeitpunkt der Abwicklung bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eingetreten sind, kann sich erst nach Ablauf der Annahmefrist herausstellen. Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden die Angebotsgegenleistung daher ggfs. erst am 4. August 2025 erhalten.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den CGM-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage werden die Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A40UTN2 zugelassen. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist aufgenommen. Die Einstellung des Handels erfolgt voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn an diesem Tag sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht zuvor von der Bieterin wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des dritten Börsenhandelstages unmittelbar vor Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots.
- Die Erwerber von den Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien, die unter der ISIN DE000A40UTN2 gehandelt werden, werden alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots in Bezug auf diese CGM-Aktien geschlossenen Verträgen übernehmen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumina und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb möglicherweise überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein börslicher Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien mangels Nachfrage nicht oder nur zu einem geringeren Preis als von nicht Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien möglich ist.
- Alle CGM-Aktien, die nicht zum Verkauf angeboten werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A288904 gehandelt.

- Da nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots aufgrund der verschiedenen fusionskontrollrechtlichen (siehe dazu Abschnitt IV.6 dieser Stellungnahme) und investitionskontrollrechtlichen Freigaben (siehe dazu Abschnitt IV.7 dieser Stellungnahme), von denen das Angebot abhängig ist und von denen einige noch zu erfüllen sind (siehe hierzu Ziffer 11.1, 11.2 sowie Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage), gegebenenfalls entfallen kann, bleiben die vorgenannten Beschränkungen und Unsicherheiten in Bezug auf das Handelsvolumen und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien bis zum 4. August 2025 bestehen.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihrer bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender CGM-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse CGM-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den CGM-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe des maßgeblichen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung aus dem Angebot besteht hingegen nicht für außerbörsliche Erwerbe gegen eine höhere Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr. Ein solcher Nachbesserungsanspruch besteht auch nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung an CGM-Aktionäre. Die Bieterin kann im Übrigen auch während der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist CGM-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis erwerben, ohne dass die Gegenleistung zu Gunsten der CGM-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, angepasst werden muss.
- CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Barabfindung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen, die nach Abwicklung des Angebots durchgeführt werden, gesetzlich vorgesehen ist (siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage des Gesamtwerts eines Unternehmens ermittelt und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen den Angebotspreis übersteigen. Sollte dies der Fall sein, hätten die CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abfindung.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

CGM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre CGM-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre der CGM. Sie sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der CGM-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen. In der Angebotsunterlage weist die Bieterin unter Ziffer 9.1 darauf hin, dass sich das Risikoprofil der CGM entsprechend der beabsichtigten Wachstumsstrategie voraussichtlich nach dem Vollzug des Angebots verändern wird.
- CGM-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin unter anderem an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Allerdings reflektiert der gegenwärtige Börsenkurs der CGM-Aktie auch den Umstand, dass die Bieterin am 9. Dezember 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der CGM-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird oder ob er wieder auf ein ähnliches Niveau wie das vor dem 9. Dezember 2024 beobachtete Niveau zurückkehren wird.
- Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen CGM-Aktien führen. Es ist zudem zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach CGM-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der CGM-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf CGM-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CGM-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der CGM-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Der Vollzug des Übernahmeangebots und insbesondere die erwartete Verringerung des Streubesitzes der CGM-Aktien können dazu führen, dass CGM möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllt, die bestimmte Indexanbieter für den Verbleib der CGM-Aktie in dem entsprechenden Index, darunter Deutsche Börse SDAX Performance Index (XETRA), SDAX Net Return, und Deutsche Börse TecDAX Price Return Selection Index, aufgestellt haben. Dies kann zu einem Ausschluss der CGM-Aktien aus einem oder mehreren Indizes führen und unter anderem die erwartbare Folge haben, dass Fonds und institutionelle Anleger, die den entsprechenden Index in ihrem Portfolio nachbilden, sich von CGM-Aktien trennen und künftig keine weiteren CGM-Aktien erwerben werden. Ein hierdurch erhöhtes Angebot an CGM-Aktien zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach CGM-Aktien kann den Börsenkurs der CGM-Aktien nachteilig beeinflussen.
- Die Bieterin und die GT 1 könnten nach Abwicklung des Angebots gemeinsam über eine qualifizierte Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der CGM verfügen, die es ermöglichen würde, Geschäfte und Maßnahmen der CGM in der Hauptversammlung der CGM zu beschließen und in Übereinstimmung mit der Satzung der CGM durchzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, der Abschluss von Unternehmensverträgen, wie einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die

Auflösung der Gesellschaft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bieterin gegenüber CGM – wie in Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage dargelegt – verpflichtet hat, keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen ihr als herrschendem Unternehmen und der CGM als beherrschtem Unternehmen für einen Zeitraum von jedenfalls 2 Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots abzuschließen. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der CGM ein Angebot zum Erwerb ihrer CGM-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der CGM-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- Nach der Abwicklung des Übernahmeangebots beabsichtigt die Bieterin, soweit ein Squeeze-Out nicht unmittelbar möglich ist, schnellstmöglich und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, einen Widerruf der Zulassung der CGM-Aktien zum Handel im Regulierten Markt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und des Börsengesetzes herbeizuführen (siehe Ziffer 9.7.1 der Angebotsunterlage). Im Falle eines Delisting müsste allen CGM-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot (nach dem WpÜG in Verbindung mit dem Börsengesetz) für den Erwerb der von ihnen gehaltenen CGM-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung vor Wirksamwerden des Delisting unterbreitet werden. Die Höhe der angemessenen Gegenleistung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder – unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen – niedriger sein. In der Investorenvereinbarung hat sich die CGM verpflichtet, ein Delisting der CGM-Aktien zu unterstützen. Mit dem Delisting wird das Handelsvolumen der CGM-Aktien (sofern vorhanden) erheblich zurückgehen. Dies wird möglicherweise keine typischen Handelsaktivitäten mehr zulassen. Außerdem könnten die CGM-Aktien auch aus einem oder mehreren der in Ziffer 16(c) der Angebotsunterlage genannten Indizes ausgeschlossen werden, was wiederum zu den dort genannten Folgen führen könnte. Darüber hinaus werden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des WpÜG sowie Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung und Beteiligungstransparenz, nicht länger für die CGM gelten. Unter anderem sind die Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Übersendung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften für die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach erfolgtem Delisting nicht mehr anwendbar.
- Es könnte eine Übertragung der CGM-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangt werden (*Squeeze-out*), wenn die Hauptaktionärin unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an CGM-Aktien hält (siehe Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung würde auf der Grundlage der im Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der

CGM bestehenden Umstände ermittelt werden. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- CGM-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals von CGM verfügt, nach § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen CGM-Aktien zu; sie können das Angebot für von ihnen gehaltenen CGM-Aktien innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Erreichens der betreffenden Beteiligungshöhe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Das Andienungsrecht gilt für sämtliche dann ausstehenden CGM-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95% der CGM-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

VIII. Interessen der Mitglieder der Führungsgremien der CGM

1. Besondere Interessenlagen der Mitglieder der Führungsgremien der CGM

Die Geschäftsführenden Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der CGM und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf CGM oder ihre Organe ausgeübt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt Parteien der Nichtannahmevereinbarungen mit der Bieterin sind. Zudem ist Herr Frank Gotthardt unmittelbarer Mehrheitsgesellschafter der GT 1 und mittelbarer Mehrheitsgesellschafter der GT 2, die beide Parteien sowohl der Aktionärs- als auch Investorenvereinbarung sind. Schließlich ist Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt gleichzeitig auch geschäftsführender Direktor der CGM Management und CEO der CGM. Soweit Interessenkonflikte vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden können und um jedem Anschein von Interessenkonflikten vorzubeugen, haben Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt als Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt als geschäftsführender Direktor der CGM Management sich der Stimmabgabe in Bezug auf die maßgeblichen Entscheidungen der Organe der CGM in Bezug auf die Investorenvereinbarung sowie in Bezug auf die Abgabe dieser Stellungnahme enthalten. Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt haben der Gesellschaft gleichwohl ein Sondervotum übermittelt, das dieser Stellungnahme als **Anlage 3** beigelegt ist.

2. Vereinbarungen mit Mitgliedern der Führungsgremien der CGM

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben abgesehen von den Nichtannahmevereinbarungen, deren Parteien Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt sind, sowie der Aktionärs- und Investorenvereinbarung, deren Parteien die von Herr Frank Gotthardt unmittelbar bzw. mittelbar beherrschten GT 1 und GT 2 sind, keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern der Führungsgremien der CGM getroffen, und den Geschäftsführenden

Direktoren wurde von diesen keine Änderung oder Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Den Geschäftsführenden Direktoren, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats wurden in ihrer Organeigenschaft und unabhängig von ihrem eigenen Bestand an CGM-Aktien keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Dies schließt nicht die Zahlung des Angebotspreises an die Geschäftsführenden Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats für CGM-Aktien ein, die diese gegebenenfalls in das Angebot einreichen.

IX. Absichten der Mitglieder der Führungsgremien der CGM, das Angebot anzunehmen

Sämtliche Geschäftsführende Direktoren und Mitglieder des Verwaltungsrats halten CGM-Aktien. Unbeschadet ihrer Empfehlung an die CGM-Aktionäre, das Angebot anzunehmen, werden die Geschäftsführenden Direktoren und Mitglieder des Verwaltungsrats ihre CGM-Aktien behalten und nicht in das Angebot einliefern. Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt haben sich hierzu auch gegenüber der Bieterin verpflichtet. Im Übrigen entspricht es den unternehmerischen Überzeugungen der Geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, welche für die persönliche haftende Gesellschafterin die Leitungsfunktion der CGM wahrnehmen, Aktien an dem von ihnen geführten Unternehmen zu halten. Auf diese Weise wollen sie direkt an den Chancen und Risiken teilnehmen und ihre Identifikation mit der CGM und der von ihnen entwickelten Wachstumsstrategie zum Ausdruck bringen. Diese Überzeugung deckt sich auch mit der langjährigen Praxis der CGM, ihre Führungskräfte unter anderem mit Aktien zu vergüten und sie unternehmerisch zu incentivieren. Darüber hinaus kann vom durchschnittlichen CGM-Aktionär angesichts des erhöhten Risikoprofils der CGM und des beabsichtigten Delisting nicht dieselbe Risikopräferenz erwartet werden wie von den Organmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin der CGM.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten derzeit Herr Stefan Weinmann, Frau Adelheid Hegemann, Prof. Dr. Martin Köhrmann sowie Herr Reinhard Lyhs CGM-Aktien. Herr Stefan Weinmann sowie Herr Reinhard Lyhs beabsichtigen, das Angebot der Bieterin mit allen von ihnen gehaltenen CGM-Aktien anzunehmen. Frau Adelheid Hegemann und Prof. Dr. Martin Köhrmann beabsichtigen, das Angebot mit allen jeweils gehaltenen CGM-Aktien nicht anzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats, die das Übernahmeangebot annehmen, für die von ihnen Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien genau die gleiche Angebotsgegenleistung je CGM-Aktie erhalten, die alle anderen CGM-Aktionäre im Rahmen des Angebots für ihre Zum Verkauf Eingereichten CGM-Aktien erhalten.

X. Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sind die Geschäftsführenden

Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat jeweils der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 22,00 je CGM-Aktie fair und angemessen ist und den gesetzlichen Mindestpreisvorgaben des § 31 Abs. 1 WpÜG entspricht.

Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage, Aktionärs- sowie Investorenvereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen sehen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat positiv. Auf dieser Grundlage sind die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat jeweils der Auffassung, dass das Angebot der Bieterin und eine strategische Partnerschaft zwischen CVC und der Familie Gotthardt im besten Interesse der CGM, ihrer Aktionäre und sonstigen Stakeholder ist. Daher befürworten und unterstützen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat das Angebot der Bieterin.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehlen die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat den CGM-Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre CGM-Aktien in das Angebot einzureichen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder CGM-Aktionär unter Berücksichtigung und Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der CGM-Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob er das Angebot annimmt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen CGM-Aktionär führt. Insbesondere geben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei der Durchführung eines Delisting-Erwerbsangebots, eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die CGM-Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Der Inhalt dieser gemeinsamen Stellungnahme wurde – nach ausführlichen Beratungen über den Entwurf dieser Stellungnahme – von den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat, jeweils für die persönlich haftende Gesellschafterin, und vom Aufsichtsrat am 3. Januar 2025 beschlossen, wobei sich Herr Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt bei den Beschlussfassungen des Verwaltungsrats sowie – im Falle von Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt – der Geschäftsführenden Direktoren im Hinblick auf diese Stellungnahme enthalten haben.

Koblenz, 3. Januar 2025

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

CompuGroup Medical Management SE Aufsichtsrat

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fairness Opinion der Deutsche Bank vom 2. Januar 2025

Anlage 2: Fairness Opinion von JP Morgan vom 3. Januar 2025

Anlage 3: Sondervotum von Herrn Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt

Anlage 1

Fairness Opinion der Deutsche Bank vom 2. Januar 2025



For use by the Management Board, the Administrative Board and the Supervisory Board of
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA only

2-Jan-25

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Members of the Management Board, the Administrative Board
and the Supervisory Board
Maria Trost 21
56070 Koblenz

Dear Madams/Sirs,

Deutsche Bank AG, Frankfurt ("**Deutsche Bank**"), has been engaged by CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (the "**Client**") as financial adviser in connection with the envisaged voluntary public tender offer (the "**Transaction**") by SCUR-Alpha 269 GmbH, an entity controlled by funds managed and/or advised by CVC Capital Partners plc, (the "**Purchaser**") for all free float shares of the Client (i.e. all issued and outstanding Client shares except for the shares held by members of the Gotthardt family and by Reinhard Koop which are subject to non-tender and blocked account agreements with the Purchaser). The consideration proposed to be paid by the Purchaser to the Shareholders (as defined below) pursuant to the terms and conditions of the Investment Agreement and the Offer Document (the "**Consideration**") is EUR 22.00 per share in the share capital of the Client.

The Client has requested that Deutsche Bank provides an opinion addressed to the members of the management board of the Client (the "**Management Board**"), the administrative board (the "**Administrative Board**") and the supervisory board of the Client (the "**Supervisory Board**", together the "**Boards**") as to whether the Consideration proposed to be paid by the Purchaser is fair, from a financial point of view, to the Shareholders.

For the purposes of this letter: "**Client Group**" shall mean the Client, the parent undertakings and subsidiary undertakings of the Client and any subsidiary undertakings of such parent undertakings from time to time; "**Shareholders**" shall mean all shareholders of the Client except for the Gotthardt family and Reinhard Koop; "**DB Group**" shall mean Deutsche Bank AG and its subsidiary undertakings from time to time; "**subsidiary undertakings**" shall be construed in accordance with section 15 of the German Stock Corporation Act; and "**person**" shall include a reference to an individual, body corporate, association or any form of partnership (including a limited partnership).

In arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has:

- (i) reviewed certain publicly available financial and other information concerning the Client, including the audited consolidated group annual reports as of 2023;

Chairman of the Supervisory Board: Alexander R. Wynaendts.

Management Board: Christian Sewing (Chairman), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron.

Deutsche Bank AG is authorised and regulated by the European Central Bank and the German Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). Deutsche Bank AG is authorised by the Prudential Regulation Authority. It is subject to regulation by the Financial Conduct Authority and limited regulation by the Prudential Regulation Authority. Details about the extent of Deutsche Bank AG's authorisation and regulation by the Prudential Regulation Authority are available from Deutsche Bank AG on request.

Deutsche Bank AG is a joint stock corporation incorporated with limited liability in the Federal Republic of Germany, with its head office in Frankfurt am Main where it is registered in the Commercial Register of the District Court under number HRB 30 000. Deutsche Bank AG is authorised under German banking law. The London branch of Deutsche Bank is registered in the register of companies for England and Wales (registration number BR000005) with its UK establishment address at 21 Moorfields, London EC2Y 9DB. Deutsche Bank AG, London branch is a member firm of the London Stock Exchange.

- (ii) reviewed selected research reports published on the Client and certain other companies conducting business in the same industry in which the Client is active;
- (iii) reviewed the financial projections for the Client for years 2024-2027 as prepared by the Client (the “**Business Plan**”) and prepared an extrapolation of such projections until 31 December 2029, which was endorsed by the Client;
- (iv) held discussions with members of the senior management of the Client regarding the businesses and prospects of the Client;
- (v) reviewed the reported prices and trading activity for the shares of the Client;
- (vi) to the extent publicly available, compared certain financial and stock market information for the Client with similar financial and stock market information for certain selected companies which Deutsche Bank has considered comparable to the Client and whose securities are publicly traded;
- (vii) reviewed the financial aspects of certain selected merger and acquisition transactions which Deutsche Bank has considered comparable to the Transaction;
- (viii) reviewed the Investment Agreement dated 9 December 2024;
- (ix) reviewed the Offer Document published on 23 December 2024;
- (x) reviewed the financial terms of the Transaction; and
- (xi) performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as it deemed appropriate.

In conducting its analyses and arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has utilized a variety of generally accepted valuation methods commonly used for these types of analyses. The analyses conducted by Deutsche Bank were prepared solely for the purpose of enabling Deutsche Bank to provide the opinion contained in this letter to the Boards as to the fairness to the Shareholders, from a financial point of view, of the Consideration proposed to be paid by the Purchaser to the Shareholders and do not purport to be appraisals or necessarily reflect the prices at which businesses or securities may actually be sold, which are inherently subject to uncertainty.

The opinion contained in this letter is not based on a valuation as it is typically prepared by auditors with regard to German corporate law requirements, and Deutsche Bank has not prepared a valuation on the basis of IDW Standard S 1 Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*) published by the Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Also, the opinion contained in this letter has not been prepared in accordance with the IDW Standard S 8 Principles for the preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions*).

Deutsche Bank has not assumed responsibility for, and has not independently verified, any information, whether publicly available or furnished to it, and has not undertaken any due diligence concerning the Client or the Investment Agreement, including, without limitation, any financial information, forecasts or projections considered in connection with the rendering of the opinion contained in this letter. Accordingly, for the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has, with the Client’s permission, assumed and relied upon the accuracy and completeness of all such information. Deutsche Bank has not conducted a physical inspection of any

of the properties or assets, and has not prepared or obtained any independent valuation or appraisal of any of the assets or liabilities (including, without limitation, any contingent, derivative, or off-balance sheet assets and liabilities), of the Client or any of its respective affiliates, nor has Deutsche Bank evaluated the solvency, financial viability, leverage or fair value of the Client under any applicable law relating to bankruptcy, insolvency or similar matters.

With respect to the financial forecasts and projections made available to Deutsche Bank and used in its analyses, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that they have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgements of the management of the Client as to the matters covered thereby. In rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank expresses no view as to the reasonableness of any such financial information, forecasts and projections or the assumptions on which they are based.

For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that the Transaction will, in all respects material to its analysis, be consummated in accordance with the terms set out in the Investment Agreement, without any material waiver, modification or amendment of any term, condition or agreement. Deutsche Bank has also assumed, with the Client's permission, that all material governmental, regulatory or other approvals and consents required in connection with the completion of the Transaction will be obtained and that, in connection with obtaining any necessary governmental, regulatory or other approvals and consents, no material restrictions will be imposed.

Deutsche Bank is not a legal, regulatory, tax or accounting expert and has relied on the assessments made by the Client and its professional advisers with respect to such issues. Representatives of the Client have informed Deutsche Bank, and Deutsche Bank has further assumed, with the Client's permission, that the final terms and conditions of the Investment Agreement will not differ materially from the terms and conditions of the draft Investment Agreement which Deutsche Bank has been provided with and reviewed.

The opinion contained in this letter is: (i) limited to the fairness, from a financial point of view, of the Consideration to the Shareholders; (ii) subject to the assumptions, limitations, qualifications and other conditions contained in this letter; and (iii) necessarily based on financial, economic, market and other conditions, and the information made available to Deutsche Bank, as of the date of this letter.

The Client has not asked Deutsche Bank to, and the opinion contained in this letter does not (except for the Shareholders), address the fairness of the Transaction, or any consideration received in connection with the Transaction, to the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Client, nor does it address the fairness of the contemplated benefits of the Transaction (other than the Consideration). Deutsche Bank expressly disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this letter or the opinion contained in this letter of which it or any other member of the DB Group becomes aware after the date of this letter. Deutsche Bank expresses no opinion as to the merits of the underlying decision of the Shareholders to accept an offer or of the Client to engage in the Transaction. In addition, Deutsche Bank does not express any view or opinion as to the fairness, financial or otherwise, of the amount or nature of any compensation payable to, or to be received as a result of the Transaction by, any of the officers, directors, or employees of any of the parties to the Transaction, or any class of such persons. The opinion contained in this letter does not address the prices at which the ordinary shares in the

share capital of the Client or any other securities will trade following the announcement or completion of the Transaction.

It has not been requested that Deutsche Bank (i) solicits or will solicit, and Deutsche Bank has not solicited, any third party indications of interest in the possible acquisition of any or all of the ordinary shares in the share capital of the Client; or (ii) considers or will consider, and the opinion contained in this letter does not address, the relative merits of the Transaction as compared to any alternative business strategies.

In consideration for the performance by Deutsche Bank of its services as financial adviser to the Client in connection with the Transaction, Deutsche Bank will be paid a fee, a portion of which is contingent upon the delivery of this letter and a significant portion which is contingent upon the completion of the Transaction. The Client has also agreed to indemnify Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group against, and, at all times, hold Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group harmless from and against, certain liabilities in connection with the engagement of Deutsche Bank as a financial adviser to the Client in connection with the Transaction.

One or more members of the DB Group has, from time to time, provided investment banking, commercial banking (including, without limitation, extension of credit) and other financial services to the Client and/or to the Purchaser and to their respective affiliates for which it has received compensation. With the Client's consent, Deutsche Bank has been engaged by the Purchaser as a lender in connection with the financing of the Transaction and, at the Client's discretion, for the refinancing of its existing indebtedness following the consummation of the Transaction. In the ordinary course of its business, one or more members of the DB Group may actively trade in the ordinary shares in the share capital or any other securities, and other instruments and obligations, of the Client for its own account and/or for the account of its respective customers. Accordingly, one or more members of the DB Group may, at any time, hold a long or short position in any such ordinary shares, securities, instruments and obligations. For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has not considered any information that may have been provided to it in any such capacity, or in any capacity other than in its capacity as fairness opinion provider.

Based upon, and subject to, the foregoing, it is Deutsche Bank's opinion as investment bankers that, as of the date of this letter, the Consideration is fair, from a financial point of view, to the Shareholders.

This letter has been approved and authorized for issuance by a fairness opinion review committee, is addressed to, and is for the use and benefit of, each of the Boards. This letter, and the opinion contained in this letter, is intended solely for the use of each of the Boards in considering the Transaction. This letter and its contents, including the opinion contained in this letter, shall not be used or relied upon by any other person or for any other purpose.


Without the prior written consent of Deutsche Bank (which consent shall not be unreasonably withheld, especially (without prejudice) in situations where it is requested by the Client for purposes of a defense against any challenges of the fairness of the transaction by third parties), this letter shall not, in whole or in part, be disclosed, reproduced, disseminated, summarised, quoted or referred to at any time, in any manner or for any purpose to any other person or in any public report, public document, press release, public statement or other public communication (each, a "**Public Disclosure**"). The foregoing restrictions shall not apply where such disclosure is (i) required by law or requested by any competent court or public authority (including any stock exchange); (ii) is limited to

the disclosure of the fact that Deutsche Bank has rendered an Opinion (without the detailed form of the Opinion being disclosed) or (iii) on a confidential and non-reliance basis to the professional advisers of the Client in relation to the Transaction, provided, further, that this letter is disclosed in full, and that any description of, or reference to, Deutsche Bank or any other member of the DB Group in such Public Disclosure is in a form acceptable to Deutsche Bank and its professional advisers.

In the event that Deutsche Bank grants its prior written consent to any such disclosure, reproduction, dissemination, summary, quotation of, or reference to, this letter to any such other person (each, a **“Third Party Recipient”**) or in any such Public Disclosure, or in the event that this letter or the opinion contained in this letter is otherwise disclosed to any Third Party Recipient, neither Deutsche Bank nor any other member of the DB Group assumes or will assume any liability or is or will be liable to any such Third Party Recipient, or to any person claiming through any such Third Party Recipient in relation to this letter or the opinion contained in this letter. For the avoidance of doubt, no contractual relationship shall exist or arise under any circumstances between any such Third Party Recipient and Deutsche Bank in relation to this letter or the opinion contained in this letter. Furthermore, Deutsche Bank has agreed with the Client that no such Third Party Recipient is included in the scope of protection of this letter or the opinion contained in this letter, even if this letter or the opinion contained in this letter has been disclosed to such Third Party Recipient with the prior written consent of Deutsche Bank.

Yours faithfully,

DEUTSCHE BANK AG



Name: Berthold Fürst

Title: Managing Director



Name: Carsten Laux

Title: Managing Director

Frankfurt am Main, 02.01.2025

**Nur zur Verwendung durch die Mitglieder des Vorstands, Verwaltungsrats und des
Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**

2-Jan-25

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Mitglieder des Vorstands, Verwaltungsrats sowie des Aufsichtsrats
Maria Trost 21
56070 Koblenz

Dies ist eine unverbindliche Übersetzung; allein maßgeblich ist die englisch-sprachige Originalfassung der Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bank AG, Frankfurt (die „**Deutsche Bank**“) ist als Finanzberater der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (der „**Kunde**“) im Hinblick auf ein geplantes freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) durch die von CVC Capital Partners plc beratene SCUR-Alpha 269 GmbH (der „**Käufer**“) für alle im Streubesitz gehaltenen Stückaktien (d.h. alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien des Kunden außer den Aktien, die von Mitgliedern der Gotthardt-Familie und Reinhard Koop gehalten werden, die Gegenstand einer Nicht-Andienungs- und Depotsperre-Vereinbarung mit dem Käufer sind) der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA tätig geworden. Das Investment Agreement und die Angebotsunterlage regeln, *unter anderem*, dass die von Seiten des Käufers vorgeschlagene, an die Aktieninhaber (nachfolgend definiert) zu zahlende Gegenleistung (die „**Gegenleistung**“) EUR 22,00 pro Aktie beträgt und in bar zu entrichten ist.

Der Kunde hat die Deutsche Bank beauftragt, eine Stellungnahme gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes des Kunden (der „**Vorstand**“), des Verwaltungsrats (der „**Verwaltungsrat**“) und des Aufsichtsrats des Kunden (der „**Aufsichtsrat**“, zusammen die „**Gremien**“) zu der Frage zu erstellen, ob die vorgeschlagene, vom Käufer an die Aktieninhaber zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Aktieninhaber angemessen ist.

Für die Zwecke dieses Schreibens sind die hiernach genannten Begriffe wie folgt zu verstehen: „**Kundengruppe**“ ist der Kunde, sowie, *soweit vorhanden*, seine Mutter- und Tochtergesellschaften und alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft; „**Deutsche Bank Gruppe**“ ist die Deutsche Bank AG und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften; „**Aktieninhaber**“ sind die jeweiligen Inhaber der Aktien des Kunden mit Ausnahme der Familie Gotthardt und Reinhard Koop; „**Tochtergesellschaften**“ sind solche, die vom Anwendungsbereich des § 15 AktG erfasst sind; und „**Person**“ ist jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder sonstige Vereinigung (einschließlich solche mit beschränkter Haftung).

Die Deutsche Bank hat sich in ihrer Rolle als Finanzberater des Kunden und um zu ihrer Stellungnahme zu gelangen auf die folgenden Informationsquellen bzw. Handlungen gestützt:

- (i) Verschiedene öffentlich verfügbare Finanz- und sonstige Informationen bezüglich des Kunden inklusive des testierten Jahresabschlusses für das Jahr 2023;
- (ii) Ausgewählte Research Reports, die über den Kunden sowie über Unternehmen, die im gleichen Geschäft tätig sind, veröffentlicht wurden;

- (iii) Planzahlen des Kunden für 2024 bis 2027, die vom Kunden erstellt wurden und extrapolierte Planzahlen bis zum 31. Dezember 2029, die von der Deutsche Bank erstellt und vom Kunden gebilligt wurden;
- (iv) Gespräche mit Führungskräften des Kunden hinsichtlich des Geschäftsbetriebs und der Geschäftsaussichten des Kunden;
- (v) Kursentwicklungen und Handelsvolumen der Aktien des Kunden;
- (vi) Soweit öffentlich verfügbar, Vergleiche bestimmter Finanz- und Börseninformationen über den Kunden mit entsprechenden Finanz- und Börseninformationen über ausgewählte Gesellschaften, welche die Deutsche Bank als mit dem Kunden vergleichbar erachtet und deren Aktien öffentlich gehandelt werden;
- (vii) Finanzielle Aspekte ausgewählter M&A Transaktionen, welche aus Sicht der Deutschen Bank mit dem Angebot bzw. der Transaktion vergleichbar sind;
- (viii) Die Bestimmungen des Investment Agreements vom 9. Dezember 2024 welches der Deutschen Bank zur Verfügung gestellt wurde;
- (ix) Die Bestimmungen der Angebotsunterlage veröffentlicht am 23. Dezember 2024;
- (x) Die finanziellen Konditionen des Angebotes; und
- (xi) Andere Untersuchungen und Analysen sowie die Erwägung sonstiger Faktoren, die von ihr als angemessen erachtet werden.

Bei der Vornahme der Analysen und dem Verfassen dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank eine Vielzahl von allgemein anerkannten und für diese Art von Analysen üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Analysen wurden von der Deutschen Bank ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand darüber abzugeben, ob die vom Käufer zu zahlende Gegenleistung an die Aktieninhaber für die Aktieninhaber aus finanzieller Sicht angemessen ist. Sie stellen kein Bewertungsgutachten dar und treffen keine Aussagen über tatsächlich erzielbare Preise für den Verkauf von Unternehmen oder Wertpapieren, denen von Natur aus Ungewissheit anhaftet.

Der Stellungnahme der Deutschen Bank liegt keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Die Deutsche Bank hat kein Wertgutachten nach den Vorgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standard *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* (IDW S 1) erstellt. Auch wurde diese Stellungnahme nicht nach den Vorgaben des IDW Standard *Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions* (IDW S 8) erstellt.

Die Deutsche Bank übernimmt keine Verantwortung für Informationen über den Kunden oder das Investment Agreement, einschließlich jeglicher Finanzinformationen, Prognosen oder Schätzungen, die sie bei der Erstellung ihrer Stellungnahme berücksichtigt hat, seien diese öffentlich verfügbar oder ihr zur Verfügung gestellt worden, und hat diese Informationen nicht selbst überprüft. Entsprechend hat die Deutsche Bank für Zwecke dieser Stellungnahme auftragsgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen unterstellt und sich auf diese Informationen verlassen. Die Deutsche Bank hat keine physische Inspektion der Liegenschaften und Grundstücke oder sonstiger Vermögenswerte durchgeführt. Sie hat auch keine unabhängige Bewertung oder Schätzung des Wertes von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten (einschließlich bedingter, derivativer oder außerbilanzieller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) des Kunden vorgenommen oder eingeholt. Auch hat die Deutsche Bank weder die Zahlungsfähigkeit, die finanzielle Tragfähigkeit, den Verschuldungsgrad noch die angemessene Bewertung (im Englischen: „fair value“) des Kunden nach etwa anwendbaren insolvenzrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften beurteilt.

Im Hinblick auf die finanziellen Prognosen und Schätzungen die der Deutschen Bank zur Verfügung gestellt wurden und die sie für ihre Untersuchungen verwendet hat, hat die Deutsche Bank auftragsgemäß angenommen, dass diese mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurden und jeweils die aktuell bestmöglichen Schätzungen und Beurteilungen des Kunden zu den jeweiligen Inhalten darstellen. Mit dieser Stellungnahme trifft die Deutsche Bank keine Einschätzung darüber, ob die Finanzinformationen, Prognosen und Schätzungen oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind.

Zum Zwecke dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank auftragsgemäß im Hinblick auf alle für ihre Analyse erheblichen Umstände unterstellt, dass die Transaktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Investment Agreements umgesetzt wird, ohne dass ein Verzicht auf eine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung oder eine wesentliche Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung erklärt oder getroffen wird. Ferner hat die Deutsche Bank auftragsgemäß unterstellt, dass, sofern für ihre Stellungnahme wesentlich, alle erforderlichen behördlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Zustimmungserfordernisse im Zusammenhang mit der Transaktion erlangt werden, und in Zusammenhang mit der Erteilung solch erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen keine wesentlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Die Deutsche Bank ist kein Experte in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten oder Fragen der Rechnungslegung und hat sich insoweit auf die Einschätzungen seitens des Kunden und seiner Berater für solche Themen verlassen. Vertreter des Kunden haben die Deutsche Bank informiert und die Deutsche Bank hat sich dementsprechend auftragsgemäß darauf verlassen, dass die endgültigen Bedingungen des Investment Agreements von denjenigen, die in dem der Deutschen Bank zur Verfügung gestellten und von dieser durchgesehenen (*im Englischen „reviewed“*) Entwurf dieses Dokuments], nicht wesentlich abweichen werden.

Diese Stellungnahme (i) ist beschränkt auf die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung für die Aktieninhaber; (ii) unterliegt den hierin getroffenen Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen und (iii) wurde notwendigerweise auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Datums dieses Schreibens gegebenen finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Umstände sowie der Informationen erstellt, die der Deutschen Bank zum Zeitpunkt des Datums dieses Schreibens zur Verfügung gestellt worden waren.

Auftragsgemäß bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf die Angemessenheit der Transaktion, oder jeglicher Leistungen, die im Rahmen des Angebots oder der Transaktion erlangt werden, aus Sicht der Inhaber jeglicher Art von Wertpapieren, der Gläubiger oder anderer Interessensgruppen des Kunden (mit Ausnahme der Aktieninhaber). Sie bezieht sich auch nicht auf die Angemessenheit des voraussichtlichen Nutzens der Transaktion (mit Ausnahme der Gegenleistung). Die Deutsche Bank übernimmt ausdrücklich keine Verpflichtung, andere Personen über Veränderungen von Tatsachen oder Umständen zu informieren, die ihr oder einem Mitglied der Deutschen Bank Gruppe nach Erstellung dieses Schreibens zur Kenntnis gelangen und die Auswirkungen auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme haben könnten. Die Deutsche Bank trifft keine Aussage zu den Vorzügen (*im Englischen „merits“*) der zugrundeliegenden Entscheidung des Kunden bzw. der Aktieninhaber, ein Angebot anzunehmen bzw. die Transaktion durchzuführen. Des Weiteren äußert die Deutsche Bank auch keine Einschätzung oder Meinung zur finanziellen oder sonstigen Angemessenheit bezüglich Höhe oder Art einer etwaigen Vergütung, die in Folge der Transaktion Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern einer der Parteien des Angebots bzw. der Transaktion oder einer Gruppe solcher Personen zu zahlen ist oder gezahlt wird. Diese Stellungnahme äußert sich nicht zu Preisen, zu denen die Aktien des Kunden oder jegliche andere Wertpapiere nach der Ankündigung oder Durchführung der Transaktion gehandelt werden.

Die Deutsche Bank wurde nicht beauftragt, (i) eventuellen Anzeichen eines Interesses Dritter an einem möglichen Erwerb einiger oder aller Aktien des Kunden nachzugehen oder entsprechende

Angebote einzuholen und die Deutsche Bank ist dementsprechend in der Vergangenheit solchen Anzeichen oder Angeboten nicht nachgegangen; oder (ii) etwaige alternative Angebote zu bewerten oder zu berücksichtigen; daher äußert sich die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme nicht zu den Vorzügen (im Englischen „merits“) der Transaktion im Vergleich zu eventuellen alternativen Geschäftsstrategien.

Für ihre Dienstleistungen als Finanzberater des Kunden in Bezug auf die Transaktion, wird die Deutsche Bank ein Honorar erhalten, dessen Zahlung zu einem Teil von der Bereitstellung dieser Stellungnahme und zu einem wesentlichen Teil vom Vollzug des Angebots abhängt. Der Kunde hat sich auch dazu verpflichtet, die Deutsche Bank und die zur Deutsche Bank Gruppe gehörenden Unternehmen zu jeder Zeit im Hinblick auf bestimmte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen hinsichtlich des Angebots und dieser Transaktion schadlos zu halten.

Ein oder mehrere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe haben von Zeit zu Zeit Dienstleistungen im Investment Banking, Commercial Banking (einschließlich Vergabe von Krediten) und anderen Finanzbereichen gegenüber dem Kunden, dem Käufer oder den mit ihm/ ihnen jeweils verbundenen Unternehmen erbracht und dafür Gegenleistungen erhalten, einschließlich. Mit Zustimmung des Kunden haben ein oder mehrere Unternehmen der Deutschen Bank Gruppe zugestimmt, dem Käufer als Kreditgeber Finanzmittel im Zusammenhang mit der Transaktion zur Verfügung zu stellen und, auf Wunsch des Kunden wird die Deutsche Bank sich an der Refinanzierung der Verbindlichkeiten des Kunden nach Abschluss der Transaktion beteiligen. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handeln Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe möglicherweise auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden mit Aktien, anderen Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten des Kunden und des Käufers. Dementsprechend kann die Deutsche Bank Gruppe jederzeit eine Long- oder Short-Position in solchen Aktien, Wertpapieren, Instrumenten und Verbindlichkeiten halten. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank solche Informationen nicht berücksichtigt, die ihr möglicherweise in vorgenannter Funktion, oder in jeglicher anderen Funktion als derjenigen des Erstellers dieser Stellungnahme, zur Verfügung standen.

Auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Deutsche Bank zum Zeitpunkt dieses Schreibens als Investment Bank der Auffassung, dass die Gegenleistung für die Aktieninhaber aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Opinion Review Panel genehmigt und freigegeben. Die Stellungnahme ist an die Gremien adressiert und ausschließlich zu deren Verwendung bestimmt; sie stellt keine Empfehlung an die Aktieninhaber dar, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Dieses Schreiben und die darin enthaltene Stellungnahme dienen allein dem Vorstand für seine Beurteilung des Angebots oder der Transaktion. Weder darf sich eine andere Person auf diese Stellungnahme und die darin gefassten Aussagen verlassen noch darf die Stellungnahme zu einem anderen Zweck verwendet werden.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bank (diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden, insbesondere (unbeschadet) in Situationen, in denen sie vom Kunden zum Zweck der Verteidigung gegen etwaige Anfechtungen der Fairness der Transaktion durch Dritte angefordert wird), darf dieses Schreiben weder ganz noch in Teilen gegenüber anderen Personen oder in öffentlichen Dokumenten, Pressemitteilungen oder sonstiger öffentlicher Kommunikation veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, abgedruckt, zusammengefasst oder zitiert werden, noch darf darauf verwiesen werden („**Veröffentlichung**“); dies gilt unabhängig vom Zweck der Veröffentlichung und zudem zeitlich unbegrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn eine solche Offenlegung (i) gesetzlich vorgeschrieben oder von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde (einschließlich einer Börse) verlangt wird; (ii) sich auf die Offenlegung der Tatsache beschränkt, dass die Deutsche Bank eine Stellungnahme abgegeben hat

(ohne Offenlegung der detaillierten Form der Stellungnahme) oder (ii) wenn die Weitergabe auf vertraulicher Basis und unter Ausschluss einer Haftung an die professionellen Berater des Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgt. In diesen Fällen muss dieses Schreiben vollständig wiedergegeben werden; Beschreibungen der oder Verweise auf die Deutsche Bank oder ein anderes Mitglied der Deutsche Bank Gruppe in einer solchen Veröffentlichung oder Weitergabe dürfen nur in einer von der Deutschen Bank und ihren professionellen Beratern akzeptierten Form erfolgen.

Im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bank zur Weiterleitung dieses Schreibens an andere Personen (jeweils ein „**Drittempfänger**“) oder im Falle der Veröffentlichung dieses Schreibens oder in sonstigen Fällen, in denen dieses Schreiben an Drittempfänger weitergeleitet wurde, haften in Bezug auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme weder die Deutsche Bank noch die anderen zur Deutschen Bank Gruppe gehörenden Gesellschaften gegenüber dem Drittempfänger oder einer anderen Person, die mittels eines Drittempfängers Ansprüche geltend macht. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der Deutschen Bank und einem Drittempfänger im Zusammenhang mit diesem Schreiben oder der darin enthaltenen Stellungnahme. Darüber hinaus kommen die Deutsche Bank und der Kunde überein, dass kein Drittempfänger vom Schutzbereich dieses Schreibens oder der darin enthaltenen Stellungnahme erfasst sein soll und zwar auch dann nicht, wenn ein Drittempfänger dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme mit schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BANK AG

gez. Berthold Fürst
Managing Director

gez. Carsten Laux
Managing Director

Anlage 2

Fairness Opinion von JP Morgan vom 3. Januar 2025

3 January 2025

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Maria Trost 21
56070 Koblenz
Germany

The General Partner and members of the Supervisory Board of the Company:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, of the consideration to be paid to the holders (other than (i) the Company, (ii) the members of the Administrative Board of CompuGroup Medical Management SE, the general partner of the Company (the "General Partner") and the members of the Supervisory Board of the Company, and (iii) the Family Shareholders (*Familiengesellschafter*) (as defined in the Investment Agreement)) of outstanding registered no-par value shares of CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (the "Company"), each with a notional interest of EUR 1.00 in the registered share capital of the Company, (the "Company Shares") in the voluntary public takeover offer (cash offer) (the "Offer") launched by Caesar BidCo GmbH ("Investor") on 23 December 2024.

As set forth in Investor's offer document (*Angebotsunterlage*) published on 23 December 2024 (the "Offer Document") and in the investment agreement, dated as of 9 December 2024 (the "Investment Agreement"), among the Company, the General Partner, GT 1 Vermögensverwaltung GmbH ("GT 1"), GT2 Beteiligungen und Software GmbH, Investor and Caesar HoldCo GmbH, Investor has launched the Offer for all Company Shares, other than those directly held by the Investor, including ancillary rights existing at the time of settlement of the Offer, in particular the right to dividends, and will pay to the holders of Company Shares who accept the Offer pursuant to its terms a cash amount of EUR 22.00 in consideration for each Company Share transferred to it (the "Offer Price").

Please be advised that while certain provisions of the Offer are summarised above, the terms of the Offer are more fully described in the Offer Document and the Investment Agreement. As a result, the description of the Offer and certain other information contained herein is qualified in its entirety by reference to the more detailed information appearing or incorporated by reference in the Investment Agreement. Further, in accordance with your instructions, we have assumed that the shareholders agreement which GT1 and the Investor entered into in parallel to the Investment Agreement and which we have not reviewed, neither affects the Offer nor our opinion or underlying analysis.

In arriving at our opinion, we have: (i) reviewed the Offer Document and the Investment Agreement; (ii) reviewed certain publicly available business and financial information concerning the Company, the industry in which the Company operates and certain other companies engaged in businesses comparable to the Company; (iii) compared, for informational reference, the proposed financial terms of the Offer with the publicly

J.P. Morgan Securities plc

25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP
Tel.: +44 (0)207 7777 2000 • Fax: +44 (0)207 7777 4744

Registered in England & Wales No. 2711006. Registered Office 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP.
J.P. Morgan Securities plc is authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority in the United Kingdom.

available financial terms of certain transactions involving companies in the industry in which the Company operates and consensus views of market participants in regard to the Company; (iv) compared the financial and operating performance of the Company with publicly available information concerning certain other companies we deemed relevant and reviewed the current and historical market prices of the Company Shares and certain publicly traded securities of such other companies; (v) reviewed certain internal, unaudited financial analyses, projections, assumptions and forecasts prepared by the management of the Company relating to its business for the period ending 31 December 2029; and (vi) performed such other financial studies and analyses and considered such other information as we deemed appropriate for the purposes of this opinion.

In addition, we have held discussions with certain members of the management of the Company with respect to certain aspects of the Offer, and the past and current business operations of the Company, the financial condition and future prospects and operations of the Company, and certain other matters we believed necessary or appropriate to our inquiry.

In giving our opinion, we have relied upon and assumed the accuracy and completeness of all information that was publicly available or was furnished to or discussed with us by the Company or otherwise reviewed by or for us. We have not independently verified any such information or its accuracy or completeness and, pursuant to our engagement letter with the Company, we did not assume any obligation to undertake any such independent verification. We have not conducted or been provided with any valuation or appraisal of any assets or liabilities, nor have we evaluated the solvency of the Company or Investor under any laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters. In relying on financial analyses, projections, assumptions and forecasts provided to us or derived therefrom, we have assumed that they have been reasonably prepared based on assumptions reflecting the best currently available estimates and judgments by the management of the Company as to the expected results of operations and financial condition of the Company or business to which such analyses, projections, assumptions or forecasts relate. We express no view as to such analyses, projections or forecasts or the assumptions on which they were based and the Company has confirmed that we may rely upon such analyses, projections, assumptions and forecasts in the delivery of this opinion. We have also assumed that the Offer and related transactions will be consummated as described in the Offer Document and the Investment Agreement. We are not legal, regulatory, accounting or tax experts and have relied on the assessments made by advisors to the Company with respect to such issues. We have further assumed that all material governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Offer and related transactions will be obtained without any adverse effect on the Company or the Offer or related transactions. In giving our opinion, we have relied on the Company's commercial assessments of the Offer and related matters. The decision as to whether or not the General Partner and the Supervisory Board recommend the Offer (and the terms on which they do so) is one that can only be taken by the General Partner and the Supervisory Board.

Our opinion is necessarily based on economic, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. It should be understood that subsequent developments may affect this opinion and that we do not have any obligation to update, revise, or reaffirm this opinion.

Our opinion is limited to the fairness, from a financial point of view, of the Offer Price to the holders of Company Shares (other than (i) the Company, (ii) the members of the

Administrative Board of the General Partner and members of the Supervisory Board of the Company, and (iii) the Family Shareholders (*Familiengesellschafter*) (as defined in the Investment Agreement)) to be paid by Investor in the proposed Offer and we express no opinion as to the adequacy or fairness of the Offer or any related transactions to, or any consideration paid in connection therewith by, the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Company or as to the underlying decision of the General Partner with respect to the Offer or otherwise. Furthermore, we express no opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any officers, directors, or employees of any party to the transactions contemplated by the Offer, or any class of such persons relative to the Offer Price to be paid to the holders of Company Shares in the Offer or with respect to the adequacy or fairness of any such compensation. We are expressing no opinion herein as to the price at which the Company Shares will trade at any future time. Our opinion does not address any other aspect or implication of the Offer or any agreements or arrangements entered into in connection with, or contemplated by, the Offer, such as acquisition, roll-over or co-investment agreements between any of the Investor and shareholders of the Company or other parties, including, without limitation, any legal, tax, regulatory or accounting matters thereof or resulting therefrom. Other factors after the date hereof may affect the value of the Company (and its securities, business, assets or properties), including but not limited to: (i) the total or partial disposition of the share capital of the Company by shareholders of the Company within a short period of time after the launch of the Offer; (ii) changes in prevailing interest rates and other factors which generally influence the price of securities; (iii) adverse changes in the current capital markets; (iv) the occurrence of changes in the financial condition, business, assets, results of operations or prospects of the Company; (v) any necessary actions by or restrictions of governmental agencies or regulatory authorities; and (vi) timely execution of all necessary agreements to complete the Offer and related transactions on terms and conditions that are acceptable to all parties at interest. No opinion is expressed as to whether any alternative transaction might be more beneficial to the Company.

In addition, we were not requested to and did not provide advice concerning the structure, the specific amount of the Offer Price, or any other aspects of the Offer, or to provide services other than the delivery of this opinion. We also note that we did not participate in negotiations with respect to the terms of the Offer and related transactions. Consequently, we have assumed that such terms are the most beneficial terms from the Company's perspective that could under the circumstances be negotiated among the parties to such transactions. We will receive a fee from the Company for the delivery of this opinion. In addition, the Company has agreed to indemnify us for certain liabilities arising out of our engagement. In the two years preceding the date of this letter, we and our affiliates have had commercial or investment banking relationships with CVC Capital Partners plc, its affiliates and certain of its or their portfolio companies. In the ordinary course of our businesses, we and our affiliates may actively trade the debt and equity securities of the Company for our own account or for the accounts of customers and, accordingly, we may at any time hold long or short positions in such securities.

On the basis of and subject to the foregoing, it is our opinion as of the date hereof that the Offer Price proposed to be paid to the holders of Company Shares (other than (i) the Company, (ii) the members of the Administrative Board of the General Partner and members of the Supervisory Board of the Company, and (iii) the Family Shareholders (*Familiengesellschafter*) (as defined in the Investment Agreement)) pursuant to the Offer, is fair, from a financial point of view, to such holders.

Our opinion does not represent, and is not to be viewed as, a valuation as conducted by auditors according to German company law requirements. An opinion as to the fairness, from a financial point of view, of an offered consideration varies substantially from valuations conducted by auditors. In particular, we have not conducted a valuation in accordance with the rules and procedures of the Institute of Public Auditors in Germany (IDW) (IDW S1), and our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

This opinion is issued in the English language, and if any translations of this opinion are delivered, they are provided only for ease of reference, have no legal effect and we make no representation as to (and accept no liability in respect of) the accuracy of any such translation.

This letter is provided solely for the benefit of the General Partner, represented by its Managing Directors, and the Supervisory Board of the Company (in each case except for persons and members directly or indirectly connected to the Investor and its affiliates) in connection with and for the purposes of their evaluation of the proposed Offer, and is not on behalf of, and shall not confer rights or remedies upon, any shareholder, creditor or any other person other than the General Partner and the Supervisory Board of the Company or be used or relied upon for any other purpose. This opinion may not be disclosed, referred to, or communicated (in whole or in part) to any third party for any purpose whatsoever except with our prior written approval. This opinion may be referenced in such form as pre-approved by us in writing in the reasoned statement of the General Partner and the Supervisory Board of the Company in connection with the Offer but may not otherwise be disclosed publicly in any manner without our prior written approval.

Very truly yours,

J.P. MORGAN SECURITIES PLC

A handwritten signature in blue ink that reads "J.P. Morgan Securities PLC". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

D582725

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Der folgende Text stellt eine unverbindliche sinngemäße deutsche Übersetzung dar. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist allein die englische Fassung unserer Stellungnahme, wie sie gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA abgegeben wurde, maßgeblich.

3. Januar 2025

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
Maria Trost 21
56070 Koblenz
Deutschland

Persönlich haftende Gesellschafterin und Mitglieder des Aufsichtsrats:

Sie haben uns um eine Stellungnahme zur Angemessenheit der im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) (das „Angebot“) der Caesar BidCo GmbH (der „Investor“) vom 23. Dezember 2024 an die Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (die „Gesellschaft“) (mit Ausnahme (i) der Gesellschaft, (ii) Mitgliedern des Verwaltungsrats der CompuGroup Medical Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft (die „persönlich haftende Gesellschafterin“) und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und (iii) den Familiengesellschaftern (wie in der Investorenvereinbarung definiert)) mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die „Aktien der Gesellschaft“) zu zahlenden Gegenleistung unter finanziellen Gesichtspunkten gebeten.

Wie in der vom Investor am 23. Dezember 2024 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) und der Investorenvereinbarung vom 9. Dezember 2024 (die „Investorenvereinbarung“) zwischen der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, GT 1 Vermögensverwaltung GmbH („GT 1“), GT2 Beteiligungen und Software GmbH, dem Investor und Caesar HoldCo GmbH dargelegt, hat der Investor das Angebot betreffend sämtliche, nicht vom Investor unmittelbar gehaltenen Aktien der Gesellschaft, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, unterbreitet und wird den Inhabern von Aktien der Gesellschaft, die das Angebot annehmen, gemäß dem Angebot eine Geldleistung in bar in Höhe von EUR 22,00 je Aktie der Gesellschaft (der „Angebotspreis“) zahlen.

Bitte beachten Sie, dass einige Bestimmungen des Angebots zwar oben zusammengefasst sind, diese jedoch in der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung

J.P. Morgan Securities plc

25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP
Tel.: +44 (0)207 7777 2000 • Fax: +44 (0)207 7777 4744

Registered in England & Wales No. 2711006. Registered Office 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP.
J.P. Morgan Securities plc is authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority in the United Kingdom.

Unverbindliche deutsche Übersetzung

ausführlicher beschrieben sind. Die Beschreibung des Angebots und bestimmte darin enthaltene Informationen sind daher in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf die detaillierteren, in der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung enthaltenen, oder durch Verweis darin einbezogenen Informationen, zu qualifizieren. Des Weiteren haben wir gemäß Ihren Anweisungen angenommen, dass die Aktionärsvereinbarung, die GT1 und der Investor parallel zur Investorenvereinbarung abgeschlossen haben und die wir nicht überprüft haben, weder das Angebot noch unsere Stellungnahme oder die zugrunde liegende Analyse beeinflusst.

Um zu unserer Stellungnahme zu gelangen, haben wir (i) die Angebotsunterlage und die Investorenvereinbarung geprüft; (ii) bestimmte öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen über die Gesellschaft, die Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, und bestimmte andere Unternehmen, die in mit der Gesellschaft vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, geprüft; (iii) die vorgeschlagenen finanziellen Bedingungen des Angebots zu Informationszwecken mit den öffentlich zugänglichen finanziellen Bedingungen bestimmter Transaktionen verglichen, an denen Unternehmen der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, beteiligt waren; (iv) die finanziellen und die operative Ergebnisse der Gesellschaft mit öffentlich zugänglichen Informationen über bestimmte andere Unternehmen, die wir für relevant hielten, verglichen und die aktuellen und historischen Marktpreise der Aktien der Gesellschaft und bestimmter öffentlich gehandelter Wertpapiere dieser anderen Unternehmen überprüft; (v) bestimmte interne, ungeprüfte Finanzanalysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen, die von dem Management der Gesellschaft erstellt wurden und sich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 beziehen, überprüft; und (vi) sonstige finanzielle Studien und Analysen durchgeführt und sonstige Informationen berücksichtigt, die wir für die Zwecke dieser Stellungnahme für angemessen hielten.

Darüber hinaus haben wir mit einigen Mitgliedern des Managements der Gesellschaft Gespräche über bestimmte Aspekte des Angebots, über die historischen und laufenden Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, über die finanzielle Lage und die künftigen Aussichten und Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft sowie über bestimmte andere Angelegenheiten geführt, die wir für unsere Untersuchung für notwendig oder angemessen hielten.

Bei der Abgabe unserer Stellungnahme haben wir uns auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen verlassen, die öffentlich zugänglich waren oder uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt oder mit uns besprochen oder anderweitig von oder für uns überprüft wurden. Wir haben keine dieser Informationen oder ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit unabhängig überprüft und sind gemäß unserem Auftragsschreiben mit der Gesellschaft keine Verpflichtung eingegangen, eine solche unabhängige Überprüfung vorzunehmen. Wir haben weder eine Bewertung oder Beurteilung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durchgeführt oder erhalten, noch haben wir die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft oder des Investors hinsichtlich der Gesetze über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten beurteilt. Bei der Verwendung der uns zur Verfügung gestellten oder daraus abgeleiteten Finanzanalysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen sind wir davon ausgegangen, dass diese in angemessener Weise auf der Grundlage von Annahmen erstellt wurden, welche die besten derzeit verfügbaren Einschätzungen und Beurteilungen des Managements der Gesellschaft in Bezug auf die erwarteten künftigen Betriebsergebnisse und die Finanzlage der Gesellschaft oder der Geschäftsaktivität, auf das sich diese Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen beziehen, widerspiegeln. Wir äußern uns nicht zu diesen Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen oder zu den Annahmen, auf denen

Unverbindliche deutsche Übersetzung

diese beruhen, und die Gesellschaft hat bestätigt, dass wir uns bei der Abgabe dieser Stellungnahme auf diese Analysen, Projektionen, Annahmen und Prognosen stützen können. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass das Angebot und die damit zusammenhängenden Transaktionen wie in der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung beschrieben durchgeführt werden. Wir sind keine Rechts-, Regulierungs-, Rechnungslegungs- oder Steuerexperten und haben uns auf die Einschätzung von Beratern der Gesellschaft in diesen Bereichen verlassen. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass alle wesentlichen staatlichen, behördlichen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder das Angebot oder die damit verbundenen Transaktionen, eingeholt werden. Bei der Erteilung unserer Stellungnahme haben wir uns auf die kaufmännische Beurteilung des Angebots und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten durch die Gesellschaft verlassen. Die Entscheidung, ob die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft das Angebot empfehlen (und zu welchen Bedingungen sie dies tun), kann nur von der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat getroffen werden.

Unsere Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme galten, und auf den Informationen, die uns zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen. Spätere Entwicklungen können den Inhalt dieser Stellungnahme betreffen und wir sind nicht verpflichtet, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Angemessenheit der an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme (i) der Gesellschaft, (ii) Mitgliedern des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und (iii) den Familiengesellschaftern (wie in der Investorenvereinbarung definiert)) gemäß dem Angebot zu zahlenden Angebotspreises aus finanzieller Sicht und wir äußern uns nicht zur Angemessenheit oder Fairness des Angebots oder damit verbundener Transaktionen an die Inhaber von Wertpapiergattungen, Gläubiger oder andere Interessengruppen der Gesellschaft oder zur zugrundeliegenden Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Bezug auf das Angebot oder adere Umstände. Darüber hinaus äußern wir uns nicht zur Höhe oder Art einer Entschädigung für leitende Angestellte, Direktoren oder Mitarbeiter einer Partei der durch das Angebot beabsichtigten Transaktionen oder jeglicher Art von Angehörigen solcher Personen im Verhältnis zum Angebotspreis, der im Rahmen des Angebots an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist, oder zur Angemessenheit oder Fairness einer solchen Entschädigung. Wir äußern keine Meinung darüber geäußert, zu welchen Preisen die Aktien der Gesellschaft zu irgendeiner Zeit gehandelt werden könnten. Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit anderen Aspekten oder Auswirkungen des Angebots oder mit Verträgen oder Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot geschlossen wurden oder in Betracht gezogen werden, wie z. B. Übernahme-, Rollover- oder Co-Investitionsvereinbarungen zwischen dem Investor und Aktionären der Gesellschaft oder anderen Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf rechtliche, steuerliche, regulatorische oder buchhalterische Fragen, die sich daraus ergeben. Infolgedessen können andere Faktoren nach dem Datum dieses Dokuments den Wert der Gesellschaft (und ihrer Wertpapiere, Geschäfte, Vermögenswerte oder Immobilien) beeinflussen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Aktionäre der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Veröffentlichung des Angebots,

Unverbindliche deutsche Übersetzung

(ii) Änderungen der geltenden Zinssätze und anderer Faktoren, die im Allgemeinen den Preis von Wertpapieren beeinflussen, (iii) nachteilige Veränderungen auf den gegenwärtigen Kapitalmärkten, (iv) das Auftreten nachteiliger Veränderungen in der Finanzlage, dem Geschäft, dem Vermögen, den Betriebsergebnissen oder den Aussichten der Gesellschaft, (v) notwendige Maßnahmen oder Beschränkungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden und (vi) der rechtzeitige Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen zum Vollzug des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen zu Bedingungen, die für alle beteiligten Parteien akzeptabel sind. Es wird keine Meinung darüber geäußert, ob eine alternative Transaktion für die Gesellschaft vorteilhafter sein könnte.

Darüber hinaus wurden wir nicht um eine Beratung hinsichtlich der Struktur, der konkreten Höhe des Angebotspreises oder anderer Aspekte des Angebots gebeten und haben diese auch nicht erbracht, noch haben wir andere Dienstleistungen als die Abgabe dieser Stellungnahme erbracht. Wir weisen auch darauf hin, dass wir nicht an den Verhandlungen über die Bedingungen des Angebots und der damit verbundenen Transaktionen teilgenommen haben. Infolgedessen sind wir davon ausgegangen, dass diese Bedingungen die aus Sicht der Gesellschaft vorteilhaftesten Bedingungen sind, die unter den gegebenen Umständen zwischen den Parteien solcher Transaktionen ausgehandelt werden konnten. Für die Abgabe dieser Stellungnahme erhalten wir von der Gesellschaft ein Honorar. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft bereit erklärt, uns für bestimmte Verbindlichkeiten, die sich aus unserem Auftrag ergeben, zu entschädigen. In den vergangenen zwei Jahren vor dem Datum dieses Schreibens hatten wir und unsere verbundenen Unternehmen Geschäfts- oder Investmentbanking-Beziehungen mit CVC Capital Partners plc, deren verbundene Unternehmen und Portfoliounternehmen von ihnen oder deren verbundenen Unternehmen, für die wir und unsere verbundenen Unternehmen eine übliche Vergütung erhalten haben. In Rahmen unserer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden wir und unsere verbundenen Unternehmen gegebenenfalls mit Schuldtiteln und Aktien der Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden handeln, und dementsprechend werden wir möglicherweise jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Wertpapieren halten.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden sind wir zum Datum dieses Dokuments der Auffassung, dass die an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme (i) der Gesellschaft, (ii) Mitgliedern des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und (iii) den Familiengeschaftern (wie in der Investorenvereinbarung definiert)) gemäß dem Angebot zu zahlender Angebotspreis aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen ist.

Unsere Stellungnahme stellt keine Bewertung dar, wie sie von Wirtschaftsprüfern nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird und ist auch nicht als solche zu verstehen. Ein Urteil über die finanzielle Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung unterscheidet sich erheblich von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer. Insbesondere haben wir keine Bewertung in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) (IDW S1) durchgeführt und unsere Stellungnahme wurde nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt.

Diese Stellungnahme wurde in englischer Sprache verfasst und falls Übersetzungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden, so dienen diese lediglich zur

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Verständniserleichterung, haben aber keine rechtliche Wirkung und wir geben keine Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit solcher Übersetzungen (und übernehmen keine Haftung dafür).

Dieses Schreiben wird ausschließlich für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit und zu dem Zweck, sich ein Urteil über das Angebot zu bilden, abgegeben, und erfolgt nicht im Namen von Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen als der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder herangezogen werden. Diese Stellungnahme stellt keine Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft dar, Aktien der Gesellschaft gemäß dem Angebot einzureichen oder wie ein Aktionär im Zusammenhang mit dem Angebot oder hinsichtlich jeder anderen Angelegenheit abstimmen soll. Diese Stellungnahme darf Dritten gegenüber, egal zu welchem Zweck, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung (ganz oder teilweise) veröffentlicht, referenziert, oder mitgeteilt werden. Auf diese Stellungnahme kann in einer von uns vorab schriftlich genehmigten Form in der Begründeten Stellungnahme der persönlichen Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot Bezug genommen werden, aber sie darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht anderweitig veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

J.P. MORGAN SECURITIES PLC

Anlage 3

Sondervotum von Herrn Frank Gotthardt und Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt

Sondervotum zur begründeten Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame begründete Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (die *Gesellschaft* oder *CGM*) vom 3. Januar 2025 im Hinblick auf das am 23. Dezember 2024 veröffentlichte freiwillige Übernahmeangebot (das *Übernahmeangebot*) der Caesar BidCo GmbH (die *Bieterin*) geben wir folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Um jeden Anschein einer von einem Interessenkonflikt belasteten begründeten Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie des Aufsichtsrats der CGM zu vermeiden, haben wir an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bzw. der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der CGM nicht teilgenommen.

Gleichwohl haben wir uns die Angebotsunterlage und die begründete Stellungnahme angesehen und sorgfältig geprüft. Wir teilen den Inhalt der gemeinsamen begründeten Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der CGM und möchten dies mit dieser ergänzenden Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Aus unserer Sicht ist das Übernahmeangebot der Bieterin und die strategische Partnerschaft mit CVC im Interesse der Gesellschaft zur Förderung der Innovations- und Wachstumsstrategie.

Insbesondere (i) halten wir den Angebotspreis aus den ebenfalls in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme dargelegten Gründen für angemessen, (ii) begrüßen wir die von der Bieterin in der Angebotsunterlage vom 23. Dezember 2024 geäußerten Absichten, (iii) unterstützen wir das Angebot der Bieterin und (iv) empfehlen wir den Aktionären der CGM die Annahme des Angebots. Hinsichtlich dieser Einschätzungen gelten jeweils die in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme genannten Gründe und Erläuterungen, die wir ausdrücklich teilen. Auch wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Entscheidung zur Annahme bzw. der Nichtannahme des Übernahmeangebots von jedem CGM-Aktionär, auch in Ansehung der individuellen Verhältnisse, selbst getroffen werden muss.

In Bezug auf die von uns oder von uns kontrollierten Gesellschaften gehaltenen Aktien der CGM haben wir uns gegenüber der Bieterin verpflichtet, das Angebot nicht anzunehmen. Wir beabsichtigen, unsere Beteiligung an der Gesellschaft weiter zu halten und ab Vollzug des Übernahmeangebots eine strategische Partnerschaft mit CVC zu begründen.

Koblenz, den 3. Januar 2025

Frank Gotthardt

Prof. Dr. med. Daniel Gotthardt